



## NIEDERSCHRIFT

|                |                                        |
|----------------|----------------------------------------|
| Gremium        | Stadtverordnetenversammlung            |
| Datum          | Mittwoch, den 26.08.2026               |
| Sitzungsnummer | StvV/004/2026                          |
| Sitzungsbeginn | 18:00 Uhr                              |
| Sitzungsende   | 22:20 Uhr                              |
| Sitzungsort    | Plenarsaal des Neuen Rathauses (1. OG) |

### Anwesend waren:

Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats laut den Originalanwesenheitslisten sowie die Mitglieder der Verwaltung.

StvV S c h ä f e r eröffnete die 4. Sitzung, begrüßte die Stadtverordneten, die Mitglieder des Magistrats und der Verwaltung sowie die Zuhörer und die Vertreter der Presse.

### Nachruf Gerd-Rainer Michalek

StvV S c h ä f e r verlas im Gedenken an den Stadtverordneten Herrn **Gerd-Rainer Michalek**, der am 11.06.2026 im Alter von 82 Jahren verstorben war, einen Nachruf.

### Zur Tagesordnung:

StvV S c h ä f e r stellte fest, dass die Einladung zur Sitzung form- und fristgerecht erfolgt war. Die Stadtverordnetenversammlung war mit 56 Stadtverordneten beschlussfähig.

- Stve. Volk nahm ab 18:15 Uhr (TOP 3) an der Sitzung teil -  
dann 57 Anwesende.
- Stve. Zeaiter nahm ab 18:25 Uhr (TOP 3) an der Sitzung teil -  
dann 58 Anwesende.
- Stv. Harapat nahm bis 20:15 Uhr (vor Abstimmung TOP 9) an der Sitzung teil -  
dann 57 Anwesende.
- Stv. Terzi nahm bis 21:40 Uhr (vor Abstimmung TOP 27) an der Sitzung teil -  
dann 56 Anwesende.

## **Tagesordnung:**

- 1      Feststellung und Begrüßung der nachgerückten Stadtverordneten**
- 2      Amtseinführung und Verpflichtung eines ehrenamtlichen Stadtrates  
gemäß § 46 HGO**
- 3      Fragestunde**
- 4      Mitteilungen**
  - 4.1    - des Magistrats**
  - 4.2    - des Stadtverordnetenvorstehers**
- 5      Antrag auf Abberufung von StRin Biermann gemäß § 76 HGO  
Drucksachen Nr. 0078/26 - I/24  
Aufhebung des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 16.06.2026  
Vorlage: 0141/26 - I/48**
- 6      Antrag auf Abberufung von Stadträtin Biermann gemäß § 76 HGO  
Vorlage: 0142/26 - I/49**
- 7      Eigenbetrieb Wasserversorgung Wetzlar  
Feststellung des Jahresabschlusses 2025  
Vorlage: 0130/26 - I/57**
- 8      Eigenbetrieb Stadtreinigung Wetzlar  
Verlustrausgleich 2020 und Ergebnisverwendung 2025  
Vorlage: 0127/26 - I/56**
- 9      Jahresabschluss zum 31.12.2018  
Vorlage: 0095/26 - I/51**
- 10     Jahresabschluss zum 31.12.2019  
Vorlage: 0096/26 - I/52**
- 11     Jahresabschluss zum 31.12.2020  
Vorlage: 0097/26 - I/53**
- 12     Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen für den Schuldendienst  
Vorlage: 0116/26 - I/55**
- 13     Länder- und Kommunal-Infrastrukturgesetz - LuKIFG  
Vorlage: 0100/26 - I/36**

- 14      Öffentlich- rechtliche Vereinbarung über die interkommunale Zusammenarbeit bei der Erfüllung von Aufgaben nach dem Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz – Durchführung der Pflege, Prüfung und Wartung von Feuerwehrschläuchen**  
**Vorlage: 0093/26 - I/35**
- 15      Austritt aus der Genossenschaft "KommunalCampus eG"**  
**Vorlage: 0054/26 - I/28**
- 16      Wahl einer Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk Garbenheim**  
**Vorlage: 0122/26 - I/47**
- 17      Bauleitplanung der Stadt Wetzlar, Kernstadt**  
**81. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich**  
**„Wohn- und Gewerbepark Westend – Teilbereich West“**  
**- Entwurfsbeschluss -**  
**Vorlage: 0124/26 - I/44**
- 18      Bebauungsplan Nr. 279 „Wohn- und Gewerbepark Westend - Teilbereich West" -**  
**Beschluss zur erneuten Offenlage**  
**Vorlage: 0125/26 - I/45**
- 19      Bebauungsplan Nr. 279a „Wohn- und Gewerbepark Westend - Teilbereich Süd",**  
**Kernstadt**  
**Aufstellungsbeschluss**  
**Vorlage: 0126/26 - I/46**
- 20      Bauleitplanung der Stadt Wetzlar, Gemarkung Garbenheim**  
**87. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Planbereich "Am Spies"**  
**- Einleitungsbeschluss -**  
**Vorlage: 0109/26 - I/42**
- 21      Bebauungsplan Nr. 09 „Am Spies", 1. Änderung, Stadtteil Garbenheim**  
**- Entwurfsbeschluss -**  
**Vorlage: 0108/26 - I/43**
- 22      Bebauungsplanersetzendes Verfahren nach § 125 Absatz 2 Baugesetzbuch zur**  
**erstmaligen Herstellung eines Teilabschnitts der Sportparkstraße in der Kern-**  
**stadt**  
**Vorlage: 0070/26 - I/30**
- 23      Erneuerung Stützwand Bergstraße in Garbenheim**  
**Vorlage: 0068/26 - I/37**
- 24      Beitragssituation der Straße „Vor der Warte" in der Kernstadt**  
**Vorlage: 0064/26 - I/29**
- 25      Wärme- und Klimaschutz bei städtischen Baumaßnahmen**  
**Vorlage: 0145/26 - I/50**

- 26 Einführung einer Informationsplattform "Was passiert mit meinem Steuergeld"?  
Prüfungsauftrag  
Vorlage: 0132/26 - I/40**
- 27 Einführung einer Katzenschutzverordnung  
Vorlage: 0139/26 - I/41**
- 28 Verbesserung der Beschattung der Bushaltestellen-Wartehäuschen  
am Leitzplatz  
Vorlage: 0131/26 - I/39**
- 29 Mitteilungsvorlagen**
- 29.1 Barrierefreier Ausbau von Bushaltestellen in der Stadt Wetzlar  
Bericht über die im Jahr 2025 erfolgten Maßnahmen  
Vorlage: 0061/26 - I/32**
- 29.2 Gesamtstädtischer Fuhrpark  
2. Sachstandsbericht zur Umsetzung des Gesetzes über die Beschaffung  
sauberer Straßenfahrzeuge (Saubere-Fahrzeug-Beschaffungsgesetz)  
Vorlage: 0085/26 - I/34**
- 29.3 Teilnahme der Stadt Wetzlar am Landesprogramm KOMPASS Resilienz  
Vorlage: 0103/26 - I/38**
- 29.4 Jahresbericht der Stadtbibliothek 2025  
Vorlage: 0084/26 - I/33**
- 29.5 Bericht II. Quartal 2026  
Vorlage: 0107/26 - I/54**
- 30 Grundstücksverkauf  
Florian Venzlitschek und Rebecca Widula, Wetzlar  
Vorlage: 0114/26 - II/20**
- 31 Grundstücksverkauf  
Shahram und Nesrin Parsa, 35444 Biebertal  
Vorlage: 0115/26 - II/21**
- 32 Grundstücksverkauf  
Herr Taner Yildiz, Wetzlar  
Vorlage: 0136/26 - II/22**
- 33 Einwendungen zur Niederschrift der Stadtverordnetenversammlung  
vom 16.06.2026**
- 34 Verschiedenes**

## **Zu 1      Feststellung und Begrüßung der nachgerückten Stadtverordneten**

StvV S c h ä f e r stellte die neuen, nachgerückten Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung fest und hieß sie offiziell herzlich willkommen.

### **Folgende Mitglieder sind nachgerückt:**

#### **In der CDU-Fraktion**

- Stv. Bastian Boris Rafalzik für Thomas Heyer
- Stv. Jannes Emrich für Klaus Scharmann
- Stve. Franziska Deutscher für Bernhard Noack
- Stv. Felix Möglich für Petra Weiß
- Stv. Nick Henrich für Michael Hundertmark

#### **In der SPD-Fraktion**

- Stve. Nicole Baumann für Bärbel Keiner
- Stve. Sabrina Zeaiter für Christopher Bursukis
- Stve. Andrea Lich-Brand für Anne Peter-Lauff

#### **In der Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion**

- Stv. Siegmар Roscher für Dr. Heidi Bernauer-Münz

#### **In der FWG-Fraktion**

- Stv. Christopher Rupprich für Gudrun Felkl

## **Zu 2      Amtseinführung und Verpflichtung eines ehrenamtlichen Stadtrates gemäß § 46 HGO**

StvV S c h ä f e r bat OB Wagner, die Amtseinführung für StR Klaus Petri vorzunehmen, der an der Sitzung am 16.06.2026 nicht anwesend sein konnte. OB W a g n e r verlas den Text der Ernennungsurkunde und übergab diese an StR Klaus Petri und StvV Schäfer überreichte ein Präsent.

Vor Eintritt in die Fragestunde gab StvV S c h ä f e r den Hinweis, dass für die Fragestunde analog der Geschäftsordnung maximal 30 Minuten zur Verfügung stünden. Sollten Fragen unbeantwortet bleiben, würden diese in die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 24.09.2026 verschoben. Er wies darauf hin, dass Fragen zukünftig kurz zu fassen seien, sie dürften nur aus einem Fragesatz bestehen und keine Feststellungen oder Wertungen enthalten und er bat um Beachtung.

### **Zu 3      Fragestunde**

Frage Nr.                :      0134/26 - III/10  
vom                      :      26.07.2026  
Fragesteller            :      Stv. Schupp, AfD-Fraktion

---

Die WNZ berichtete in ihren Ausgaben am 13.07.26 und am 17.07.26 über hessenweit wieder angestiegene Straftaten in Schwimmbädern, z. B. nächtliche Einbrüche, Vandalismus, Pöbeleien und sexuelle Belästigungen. Laut dpa wurden im Jahr 2025 mehr Sexualstraftaten in Schwimmbädern registriert als in 2024. Die Zahl der polizeibekannten Sexualstraftaten erhöhte sich laut Mitteilung der Polizei Westhessen in unserer Region von 74 auf 87 Fälle. Aufgrund dieser Entwicklung haben das Waldschwimmbad in Sinn und das Freibad in Braunfels professionelle Security-Kräfte beauftragt. Auch das Freibad in Stadtallendorf vermeldete eine Zunahme von entsprechenden Delikten. In einigen Schwimmbädern wie in Berlin, Essen, Bochum und Herne müssen Badegäste ab einem gewissen Alter (in der Regel 14 Jahre) beim Betreten des Bades einen Ausweis vorlegen. Wie WDR und RBB berichteten, gab es auch zunehmend unerlaubte Aufnahmen durch Smart Camaras. Die Stadt Potsdam hat daraufhin ein Verbot von smarten Brillen mit Camaras in Schwimmbädern und Saunen erlassen.

Frage:

Welche sicherheitsrelevanten Kontrollmaßnahmen werden derzeit im neuen Wetzlarer Naturbad durchgeführt und sind diese unter Berücksichtigung der landes- und bundesweiten Entwicklung ausreichend?

Zusatzfrage:

Beabsichtigt die Stadt Wetzlar - ähnlich wie in Sinn und Braunfels - externe Security-Unternehmen zu engagieren oder sollen die Aufgaben von der Wetzlarer Ordnungspolizei wahrgenommen werden?

OB W a g n e r schilderte, dass der Magistrat derzeit keinen Handlungsbedarf sehe, das Sicherheitskonzept des Freibades aufgrund von Vorfällen in anderen Bädern zu verändern. Zur frühzeitigen Entschärfung möglicher Spannungen an stark frequentierten Tagen werde aktuell ein Streetworker-Projekt umgesetzt. Zudem habe sich das konsequente Handeln des Badpersonals bewährt, insbesondere durch Verweis auf die Badeordnung, Ausübung des Hausrechts sowie das Hinzuziehen der Polizei und konsequentes Anzeigen bei Vorfällen.

Er berichtete weiter, dass die neu gestalteten Außenflächen die Einsehbarkeit verbesserten und die Hemmschwelle für übergriffiges Verhalten erhöhten. Ein Verbot von Smart-Kameras sei nicht erforderlich, da Bildaufnahmen bereits durch die Haus- und Badeordnung untersagt seien. Das Badpersonal sei geschult, problematische Verhaltensweisen wie Diskriminierung, Ausgrenzung und Grenzüberschreitungen frühzeitig zu erkennen und deeskalierend einzugreifen. Ziel bleibe ein sicheres, respektvolles und diskriminierungsfreies Umfeld.

Frage Nr. : 0171/26 - III/11  
vom : 19.08.2026  
Fragesteller : FrkV Schaus, Die Linke-Fraktion

---

Im Zuge der jüngsten Novelle des Bundes-Baugesetzbuches (sog. BauTurbo) wurde der § 37 BauGB, Absatz 2, geändert, um alle Vorhaben für die Bundeswehr zu erleichtern. Mit dem neuen § 37a BauGB wurde zudem erstmals ein „Außenbereichs-Privileg“ für Rüstungs- und Verteidigungsanlagen (z. B. für die Rüstungsindustrie oder für Munitionsherstellung und -lagerung) geschaffen. Diese Paragraphen enthalten nun Sonderregelungen, wonach entsprechende Baumaßnahmen auch gegen den Willen der Kommune durchgesetzt werden können.

Frage:

Welche Grundstücke befinden sich auf dem Stadtgebiet Wetzlar derzeit noch in Besitz des Bundes?

Zusatzfrage:

Liegen dem Magistrat Hinweise vor, wonach entsprechende Grundstücke zukünftig wieder für militärische Zwecke oder für die Rüstungsindustrie nutzbar gemacht werden sollen?

Bgm. H u n d e r t m a r k berichtete, dass es in Wetzlar mehrere Bundesliegenschaften gebe. Relevant seien vor allem größere zusammenhängende Flächen wie im Finsterloh mit rund 52.600 m<sup>2</sup>, der ehemalige Standortübungsplatz Garbenheim mit rund 770.000 m<sup>2</sup> sowie eine Fläche in Magdalenenhausen mit etwa 75.000 m<sup>2</sup>, ergänzt um kleinere Parzellen. Er erklärte, dass für die militärisch nutzbaren Flächen in Garbenheim und Magdalenenhausen ein Flächenmoratorium gelte, um eine mögliche Übertragung an die Bundeswehr zu prüfen. Für den Bereich Weinberg und Übungsplatz wurde das Moratorium im Juli 2026 aufgehoben. Konkrete Hinweise auf eine geplante militärische Nutzung oder eine Nutzung durch die Rüstungsindustrie lägen derzeit nicht vor.

Frage Nr. : 0176/26 - III/12  
vom : 20.08.2026  
Fragesteller : FrkV Boch, FWG-Fraktion

---

Vor dem Hintergrund des Heizungsausfalls im vergangenen Winter sowie von Berichten über eine mögliche Kündigung des Mietverhältnisses besteht ein berechtigtes öffentliches Interesse an der Zukunft der Stadtbibliothek als zentraler Bildungs- und Kultureinrichtung Wetzlars. Die Stadtverordnetenversammlung sollte daher über den aktuellen Sachstand und die weiteren Planungen des Magistrats informiert werden.

Frage:

Trifft es zu, dass das Mietverhältnis für die Räumlichkeiten der Stadtbibliothek in der Bahnhofstraße gekündigt wurde bzw. für welche Dauer wurde der Mietvertrag abgeschlossen?

Zusatzfrage:

Welche Maßnahmen hat der Magistrat bereits ergriffen bzw. wird er ergreifen, um einen reibungslosen Betrieb der Stadtbibliothek in den kommenden Jahren sicherzustellen? Ist darüber hinaus langfristig die Suche nach einem neuen Standort erforderlich?

StR K r a t k e y bestätigte, dass das Mietverhältnis für die Stadtbibliothek in der Bahnhofstraße gekündigt war. Nach Neuverhandlungen wurde jedoch ein neuer Mietvertrag abgeschlossen. Dieser stehe noch unter einer aufschiebenden Bedingung. Vor Wirksamwerden solle ein Bausachverständiger das Gebäude prüfen, insbesondere mögliche Mängel sowie die Funktionsfähigkeit der neuen Wärmepumpenheizung. Erst nach dem Gutachten könne entschieden werden, ob der Vertrag endgültig wirksam werde. Eine Prognose sei derzeit nicht möglich. Bestätige sich die bisherige Einschätzung, müsse vorerst kein neuer Standort für die Stadtbibliothek gesucht werden.

|              |   |                                     |
|--------------|---|-------------------------------------|
| Frage Nr.    | : | 0177/26 - III/13                    |
| vom          | : | 20.08.2026                          |
| Fragesteller | : | Stve. Pfeiffer-Scherf, FWG-Fraktion |

---

Mit Vorlage 1439/25 - I/450 hat die Stadtverordnetenversammlung am 20.05.25 mit 31 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen und 15 Enthaltungen die grundhafte Sanierung der Stoppelberger Hohl beschlossen. Wegen Verzögerungen bei der Baumaßnahme Weiherstraße wurde die Sanierung auf das Jahr 2026 geschoben. Zuletzt stand noch der Förderbescheid für die Maßnahme aus. Danach sollte die Ausschreibung erfolgen. Der Baubeginn war für den Spätsommer 2026 geplant. Dazu die folgende

Frage:

Wie ist der Umsetzungsstand zu dieser Beschlussvorlage?

Zusatzfrage:

Im Koalitionsvertrag von CDU und SPD heißt es dazu auf Seite 8, dass die Planung nochmals auf ihre Praktikabilität hin überprüft werden soll. Vor diesem Hintergrund die folgende Zusatzfrage:

Welche Auswirkungen hat diese Praktikabilitätsprüfung aus Sicht des Magistrates auf die Umsetzung der zuvor benannten Beschlussvorlage?

Bgm. H u n d e r t m a r k führte aus, dass es aufgrund anderer Baumaßnahmen, unter anderem durch Hessen Mobil in Weidenhausen sowie bei der Sanierung der Nauborner Straße, zu Verzögerungen beim Beginn der Sanierung der Stoppelberger Hohl gekommen sei. Nachdem die Sanierung der Nauborner Straße inzwischen abgeschlossen wurde, könne die Maßnahme zur Sanierung der Stoppelberger Hohl vorbereitet und in Angriff genommen werden. Die Ausschreibung sei für Spätherbst/Winter dieses Jahr vorgesehen und befinde sich derzeit in Vorbereitung. Die Sichtung der Ausschreibungsergebnisse sowie die Submission seien für Anfang 2027 geplant, so dass der Baubeginn im ersten Halbjahr 2027 erfolgen solle. Bgm. H u n d e r t m a r k teilte weiter mit, dass der Förderbescheid des Landes für die grundhafte Erneuerung noch nicht vorliege. Nach den bisherigen Rückmeldungen des Landes sei ein vorzeitiger Baubeginn jedoch möglich und für die Förderung unschädlich. Die Sanierung erfolge in mehreren Bauabschnitten und umfasse eine Bauzeit von etwa drei Jahren. Auswirkungen der Praktikabilitätsprüfung auf die Umsetzung der genannten Beschlussvorlage sehe der Magistrat derzeit nicht.

Frage Nr. : 0178/26 - III/14  
vom : 20.08.2026  
Fragesteller : Stv. Dr. Viertelhausen, FWG-Fraktion

---

Mit Vorlage 1358/25 - I/434 hat die Stadtverordnetenversammlung am 03.04.25 mit 31 Ja-Stimmen und 20 Nein-Stimmen beschlossen, dass die neue Verbindungsspanne zwischen der L3451 und der K355 im Stadtteil Münchholzhausen durch das Neubaugebiet Schattenlänge geführt wird. Ausschlaggebend für diese Variante waren die schnellere Umsetzbarkeit, die niedrigeren Baukosten, die Erschließungsbeitragsfähigkeit und die geringeren Umweltbeeinträchtigungen insbesondere für den Stadtteil Dutenhofen. Im Nachgang zur Beschlussfassung sollten die Anschlusssituation der Verbindungsspanne an die L3451 betrachtet und Grundstücksankäufe entlang der Trasse getätigt werden. Dazu die folgende

Frage:

Wie ist der Umsetzungsstand zu dieser Beschlussvorlage?

Zusatzfrage:

Im Koalitionsvertrag von CDU und SPD heißt es dazu entgegen dem Wortlaut der zuvor genannten Beschlussvorlage auf Seite 6: „Die Verbindungsspanne zwischen der K355 und L3451 wird zum Schutz der Anwohner östlich des neuen Baugebiets Schattenlänge geführt.“ Vor diesem Hintergrund die folgende Zusatzfrage:

Welche Änderungen sind aus Sicht des Magistrates an der eindeutigen Beschlussvorlage erforderlich, um die Verbindungsspange nach Maßgabe des Koalitionsvertrages umzusetzen?

Bgm. H u n d e r t m a r k berichtete, dass für die geplante Verbindungsspange nördlich des Neubaugebiets Schattenlänge insgesamt 16 Grundstücke benötigt würden. Davon seien bisher vier Flächen verfügbar. Zwölf Grundstücke fehlten noch, da bei den Eigentümern weiterhin kein Verkaufsinteresse bestehe. Aus dem Grund sei die bisher angenommene schnelle Umsetzbarkeit dieser Variante zu hinterfragen. Ein Anschluss an die L3451 sei laut Hessen Mobil grundsätzlich möglich.

Unabhängig davon werde die Trassenführung im Baugebiet vorbereitet. Die Straße Schattenlänge sei als Haupterschließungsstraße ausgebaut, solle im Endausbau Flüsterasphalt erhalten und es sei eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h vorgesehen. Die Grundstückseigentümer entlang der Straße würden beim Erwerb auf die Verpflichtung zum Einbau von Lärmschutzfenstern hingewiesen.

Zur Zusatzfrage teilte Bgm. H u n d e r t m a r k mit, dass für eine Umsetzung der Verbindungsspange nach Maßgabe des Koalitionsvertrags, wonach diese zum Schutz der Anwohner östlich des Neubaugebiets Schattenlänge geführt werden solle, ein entsprechender Auftrag an den Magistrat durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung erforderlich wäre.

Auf Frage von FrkV Dr. B ü g e r, wie viele Grundstücke für eine Trassenführung nach Maßgabe des Koalitionsvertrags benötigt würden, erklärte Bgm. H u n d e r t m a r k, dass hierzu keine konkrete Angabe gemacht werden könne, da diese Variante nicht geprüft worden sei. In der angesprochenen Drucksache sei jedoch eine Variante 2 deutlich weiter östlich untersucht und in die Betrachtung einbezogen worden. Für diese könne festgestellt werden, dass weniger Grundstücke als die bisher genannten 16 erforderlich wären.

|              |   |                              |
|--------------|---|------------------------------|
| Frage Nr.    | : | 0179/26 - III/15             |
| vom          | : | 20.08.2026                   |
| Fragesteller | : | Stv. Ruppricht, FWG-Fraktion |

---

Das Unwetter am Mittwochabend, den 19.08.2026, hat in Münchholzhausen erhebliche Schäden angerichtet. Nach Angaben des Pressesprechers der Feuerwehr Wetzlar, Alexander Lotz, sind rund 60 Häuser betroffen – die Schäden reichen von einzelnen fehlenden Dachziegeln bis hin zu vollständig abgedeckten Dächern.

Frage:

Inwieweit ist geplant, die betroffenen Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer bei der Bewältigung der Schäden zu unterstützen und zu beraten – etwa durch eine zentrale Anlaufstelle, finanzielle Hilfen oder Unterstützung bei der Beantragung von Landes- und Bundesmitteln?

OB W a g n e r führte aus, dass er unter TOP 4.1 „Mitteilungen des Magistrates“ auf das Thema eingehen werde und in diesem Zusammenhang die Frage beantworten könne. Dagegen erhob sich kein Widerspruch.

Frage Nr. : 0180/26 - III/16  
vom : 20.08.2026  
Fragesteller : Stve. Kuklok, Die Linke-Fraktion

---

Das Wetzlarer Domblickbad musste am 18. Juni wegen mikrobiologischer Auffälligkeiten im Badewasser schließen und blieb bis zur Wiedereröffnung am 14. Juli 25 Tage lang für den Badebetrieb gesperrt. Schülerinnen und Schüler sollten während der Hessischen Sommerferien (27.06. - 09.08.2026) freien Eintritt erhalten. Durch die Schließung konnten sie dieses Angebot rund dreieinhalb Wochen lang nicht nutzen. Zudem werden Eintrittstickets seit der Wiedereröffnung ausschließlich am Kassenautomaten verkauft; mit diesem Ticket lässt sich das Drehkreuz selbstständig öffnen. Für mobilitätseingeschränkte Personen, etwa Familien mit Kinderwagen oder Menschen mit Rollator, stellt dies dennoch eine Hürde dar, da sie das Drehkreuz nicht passieren können.

Frage:

Wann und in welcher Form wird der Zeitraum nachgeholt, in dem Schülerinnen und Schüler wegen der Schließung des Domblickbads keinen freien Eintritt nutzen konnten?

Zusatzfrage:

Wie plant die Stadt sicherzustellen, dass mobilitätseingeschränkte Personen (z. B. mit Kinderwagen oder Rollator) das Domblickbad betreten können, für den Fall, dass kein Personal am Eingang anwesend ist.

OB W a g n e r teilte mit, dass der Entscheidung, die diesjährigen Sommerferien für Schüler eintrittsfrei zu gestalten, eine Beratung und Entscheidung in der Betriebskommission des Eigenbetriebs Wetzlarer Bäder vorausging. Daher solle sich die Betriebskommission im Rahmen der nach Abschluss der Badesaison zu ziehenden Bilanz auch mit dieser Frage befassen. Sollte ein Nachholen beschlossen werden, wäre dies nur in den Sommerferien des kommenden Jahres möglich.

Zur Zusatzfrage führte OB W a g n e r aus, dass sich gegenüber der Situation im alten Dombad nichts Grundlegendes verändert habe. Soweit im Eingangsbereich kein Personal vor Ort sei, könne dem Badpersonal über eine Rufanlage signalisiert werden, dass beim Betreten des Bades Unterstützung benötigt werde. Das Badpersonal öffne das Tor, so dass ein entsprechender Zugang möglich sei.

Frage Nr. : 0181/26 - III/17  
vom : 19.08.2026  
Fragesteller : Stve. Kunz, Die Linke-Fraktion

---

Ende Juli 2026 wurden zwei über 40 Jahre alte Bäume, die viel Schatten auf dem Domplatz spendeten, gefällt, obwohl diese Bäume während der gesamten Bauphase besonders geschützt wurden. Diese für viele Bürgerinnen und Bürger überraschende Fällaktion wurde u. a. von einem Experten der Wirtschaftsförderung damit begründet, dass die Bäume krank seien und die Wurzeln zu tief lägen.

Frage:

Wann und auf wessen Antrag wurde entschieden, dass die beiden Linden auf dem Domplatz (vor dem Neubau der sog. Domhöfe) gefällt werden dürfen?

Zusatzfrage:

Wann und von wem wurde dazu ein Baumgutachten erstellt?

Bgm. H u n d e r t m a r k erklärte, dass die vor rund 40 Jahren gepflanzten Bäume am Domplatz heutigen Anforderungen an Stadtbäume nicht mehr gerecht würden. Ein Gutachten von 2025 stellte geringe Vitalität, Totholz und Kronenschäden fest. Die beiden gefällten Bäume hatten wegen schlechter Standortbedingungen keine Entwicklungschancen mehr und stellten zunehmend ein Sicherheitsrisiko dar. Der dritte Baum sei etwas vitaler, aber ebenfalls geschädigt. Vor der Fällung wurden keine Vogelnester, Nisthöhlen oder schützenswerte Fauna gefunden. Für die Neupflanzung seien klimaangepasste Bäume, größere Baumscheiben und verbesserte Bodenverhältnisse vorgesehen.

Die Fragen mit den Nummern 0182/26 - III/18 von Stv. Roscher und 0183/26 - III/19 von Stv. Winkelmann werden in der Sitzung am 24.09.2026 beantwortet.

## **Zu 4      Mitteilungen**

### **Zu 4.1    - des Magistrats**

#### **Unwetter am 19.08.2026**

OB W a g n e r berichtete über das Sturmereignis am 19.08.2026, welches in Münchholzhausen erhebliche Schäden verursacht habe. Es seien etwa 60 Häuser betroffen, sechs davon besonders schwer. Rund 100 Einsatzkräfte von Feuerwehr, THW, Polizei und Energieversorgung seien im Einsatz gewesen und Bausachberater hätten die Häuser auf ihre Bewohnbarkeit geprüft. Betroffenen sei eine anderweitige Unterbringung angeboten worden, die jedoch überwiegend privat bei Freunden, Verwandten oder Nachbarn erfolgt sei.

OB W a g n e r informierte, dass das Stadtbetriebsamt die Aufräumarbeiten mit Containern, Radladern, flexibler Sperrmüllabfuhr und der unbeschränkten Nutzung der Grünschnittsammelstelle unterstützt habe. Zudem seien Gespräche mit dem Innenministerium, dem Regierungspräsidium und dem Landkreis geführt worden, um mögliche Finanzhilfen aus dem Elementarschadenfonds des Landes zu prüfen. Der Landkreis habe den dafür erforderlichen Antrag fristgerecht gestellt. Vorrangig seien jedoch Versicherungsleistungen und andere Hilfen, da der Fonds nur für existenziell Betroffene ohne anderweitige Unterstützung infrage komme. Gegebenenfalls werde eine Schadenskommission eingesetzt, um die Schäden vor Ort zu bewerten und mögliche Ausgleichsleistungen vorzubereiten.

Auf die Frage von FrkV Dr. B ü g e r, ob Kenntnis über den Versicherungszustand bestehe und in welchem Umfang Personen über keinen Versicherungsschutz verfügten, erläuterte OB W a g n e r, dass eine abschließende Bewertung derzeit noch nicht erfolgen könne, da die erforderlichen Informationen erst im weiteren Verfahren erhoben würden. Aktuell werde das weitere Vorgehen mit dem Regierungspräsidium Gießen abgestimmt.

Auf Nachfrage von Stv. M u l c h, ob Menschen aus Gründen der Gefahrenabwehr daran hätten gehindert werden können, trotz Warnung der Bausachverständigen in beschädigten Gebäuden zu übernachten, berichtete OB W a g n e r, dass die Situation vor Ort mit allen Beteiligten erörtert worden sei. Teilweise habe es alternative Lösungen gegeben, etwa im Untergeschoss statt in einer stärker gefährdeten Obergeschosswohnung zu bleiben. Vor diesem Hintergrund und unter Beteiligung von Polizei und weiteren Einsatzkräften sei das Verbleiben einzelner Personen in den Gebäuden in der konkreten Situation toleriert worden.

FrkV Z ü h l s d o r f - M i c h e l würdigte ausdrücklich den Einsatz der Feuerwehr, des Technischen Hilfswerks und aller weiteren Hilfskräfte bis spät in die Nacht und bat darum, ihren persönlichen Dank sowie den Dank aus der betroffenen Nachbarschaft an die Hilfskräfte weiterzugeben.

## **Zu 4.2 - des Stadtverordnetenvorstehers**

### **Anzeigepflicht § 26 a HGO**

StvV S c h ä f e r informierte, dass jedes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung die Mitgliedschaft, eine entgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder in einem Verband einmal jährlich anzeigen müsse. Er teilte mit, dass die Versendung des Vordrucks durch das Büro der Stadtverordnetenversammlung erfolge.

### **Terminkalender 2027**

StvV S c h ä f e r informierte, dass der Terminkalender für das Jahr 2027 verteilt worden sei.

StvV S c h ä f e r übergab die Sitzungsleitung an stellv. StvVin Viehmann.

## **Zu 5      Antrag auf Abberufung von StRin Biermann gemäß § 76 HGO Drucksachen Nr. 0078/26 - I/24 Aufhebung des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 16.06.2026 Vorlage: 0141/26 - I/48**

StvV S c h ä f e r erläuterte den Antrag und berichtete, dass ein Verfahrensfehler bei einer namentlichen Abstimmung behoben werden müsse. Das bisher angewandte „En-bloc“-Verfahren sei nach rechtlicher Prüfung unzulässig, da weder die HGO noch die Geschäftsordnung eine Gruppenabstimmung vorsehe und das Abstimmungsverhalten jedes einzelnen Mitglieds unmittelbar wahrnehmbar sein müsse. Die nachträgliche Dokumentation in der Niederschrift reiche hierfür nicht aus. Daher bestünden rechtliche Bedenken gegen den Beschluss zur Abberufung von StRin Biermann, weshalb dieser aufzuheben sei. StvV S c h ä f e r bat um Zustimmung zum Antrag.

FrkV Z ü h l s d o r f - M i c h e l erklärte, dass der vorliegende Beschlussantrag zur Aufhebung des Beschlusses vom 16.06.2026 über die Abwahl von StRin Biermann von ihrer Seite uneingeschränkt unterstützt werde. Zu den fachlichen und persönlichen Qualitäten von StRin Biermann verwies sie auf frühere Ausführungen. Die durchgeführte Abstimmung habe Formfehler enthalten und sie würdigte, dass StvV Schäfer die Aufhebung der Abstimmung veranlasst habe.

Stv. M u l c h erklärte, dass seine Fraktion dem Antrag von StvV Schäfer grundsätzlich zustimme. Er widersprach jedoch der Begründung, das beanstandete Verfahren der namentlichen Abstimmung sei bislang nie offiziell kritisiert worden. Bereits im Jahr 2021 habe er bei einer namentlichen Abstimmung zum Thema „Videoübertragung der Stadtverordnetenversammlung“ genau dieses En-bloc-Verfahren als fehlerhaft bezeichnet und darauf hingewiesen.

Damals sei seine Kritik zurückgewiesen worden. Er kritisierte eine unterschiedliche Bewertung des gleichen Verfahrens und stellte klar, dass das Verfahren sowohl 2021 als auch 2026 fehlerhaft gewesen sei. Trotz dieser Einwände werde seine Fraktion dem Antrag zustimmen.

FrkV Dr. B ü g e r verwies darauf, dass in der letzten Sitzung lediglich die Fraktionsvorsitzenden nach dem Abstimmungsverhalten ihrer Fraktionen gefragt worden seien und dies keine offene Abstimmung darstelle. Er stellte klar, dass frühere Verfahren anders zu bewerten seien, sofern die Stadtverordneten jeweils selbst die Hand gehoben und die Fraktionsvorsitzenden lediglich ergänzende Erklärungen abgegeben hätten. Der Beschluss zur Abberufung vom 16.06.2026 sei nach seiner Auffassung nicht wirksam zustande gekommen und daher rechtlich kein Beschluss. Folglich müsse er auch nicht aufgehoben werden. Aus diesem Grund halte seine Fraktion den Antrag für unnötig, aber unschädlich, und werde sich enthalten.

StRin B i e r m a n n verließ den Plenarsaal.

StvV S c h ä f e r übernahm die Sitzungsleitung.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste folgenden Beschluss:

Der in der Stadtverordnetenversammlung vom 16.06.2026 gefasste Beschluss über den Antrag auf Abberufung von Frau Stadträtin Biermann gemäß § 76 HGO - Vorlage 0078/26 - I/24 - wird aufgehoben.

| <b>Abstimmungsergebnis:</b>         |           |                     |          |
|-------------------------------------|-----------|---------------------|----------|
| <b>Anwesende Gremiumsmitglieder</b> | <b>58</b> | <b>Nein-Stimmen</b> | <b>0</b> |
| <b>Ja-Stimmen</b>                   | <b>55</b> | <b>Enthaltungen</b> | <b>3</b> |

**Zu 6      Antrag auf Abberufung von Stadträtin Biermann gemäß § 76 HGO**  
**Vorlage: 0142/26 - I/49**

StvV S c h ä f e r teilte mit, dass § 25 HGO im Fall einer Abberufung nicht einschlägig sei und dass StRin Biermann den Saal nicht verlassen müsse.

Stv. V o s k a n i a n begründete die erneute Abstimmung über die Abberufung von StRin Biermann mit Klarheit und Rechtssicherheit. Es gehe nicht um ihre fachliche Leistung, sondern um politisches Vertrauen in einer Führungsposition. Nach der Kommunalwahl habe sich die Mehrheit verändert, daraus folge das Recht der neuen Koalition aus CDU und SPD, politische Verantwortung auch personell umzusetzen.

Laufende Projekte seien Aufgaben der Stadt und müssten unabhängig von einzelnen Personen fortgeführt werden. Kostenargumente wies er zurück und machte frühere Entscheidungen der ehemaligen Koalition dafür verantwortlich. Abschließend kritisierte er die Opposition, insbesondere FDP und FWG, wegen widersprüchlicher Vorwürfe zu Posten, Kosten und früheren Personalentscheidungen (wörtliche Protokollierung; s. Anlage zur Niederschrift).

FrkV Z ü h l s d o r f - M i c h e l erklärte, dass die Haltung ihrer Fraktion zur erneuten Abstimmung zur Abwahl von StRin Biermann unverändert ablehnend bleibe. Sie betonte, dass ihre Fraktion ursprünglich eine kommissarische Weiterführung des Dezernats bis zur Kommunalwahl bevorzugt habe. StRin Biermann sei bis 2031 für ein wichtiges Dezernat gewählt worden, habe Erfahrung, sei eingearbeitet, anerkannt und leiste gute Arbeit. Die Abwahl verursache aus ihrer Sicht unnötige Mehrkosten. Während das Vorgehen der CDU-Fraktion politisch noch nachvollziehbar sei, kritisierte sie besonders die SPD-Fraktion, die StRin Biermann zuvor mitgewählt und ihre Arbeit gelobt habe, nun aber ohne Erklärung die Abwahl mittrage. Abschließend kündigte sie an, den Abwahantrag abzulehnen und beantragte eine namentliche Abstimmung.

Stv. Dr. V i e r t e l h a u s e n teilte mit, dass die FWG-Fraktion die Abberufung weiterhin für wirtschaftlich nicht sinnvoll halte. Es gehe nicht um die Zahl hauptamtlicher Dezernenten, sondern darum, dass eine abgewählte Dezernentin weiter anteilig bezahlt werde und zusätzlich eine neue Person gewählt werde. Zugleich sei StRin Biermann gut eingearbeitet und vertrete keine strikte Parteipolitik, sondern eine Politik der Mitte. Er zeigte Verständnis dafür, dass die neue Mehrheit politische Verantwortung personell abbilden wolle, fragte jedoch erneut, ob zuvor Gespräche mit StRin Biermann geführt worden seien. Als Gegenbeispiel verwies er auf frühere Regierungswechsel, bei denen Amtsträger bis zum Ende ihrer Amtszeit im Amt geblieben seien, um finanzielle Folgen zu vermeiden und Projekte kontinuierlich fortzuführen.

FrkV Dr. B ü g e r erklärte, dass seine Fraktion auch bei der erneuten Abstimmung der Abwahl nicht zustimmen werde, da die in der Stadtverordnetensitzung am 16.06.2026 genannten Gründe weiterhin Bestand hätten. Er kritisierte die Begründung der Koalition, wonach eine neue Mehrheit die Abwahl zwingend erforderlich mache. Eine neue Mehrheit könne zwar abwählen, müsse dies aber nicht. Vergleiche mit Land und Bund seien rechtlich unzutreffend, da dort andere Regelungen gälten. Die Möglichkeit der Abberufung sei vor allem für Fälle gedacht, in denen eine inhaltliche Zusammenarbeit nicht möglich oder nicht sinnvoll sei oder bessere Kandidaten vorhanden seien. Einen entsprechenden Nachweis sei die Koalition jedoch schuldig geblieben.

Darüber hinaus wies FrkV Dr. B ü g e r die Wortmeldung von Stv. Voskanian scharf zurück. Er bezeichnete sie als unsachlich und stillos, insbesondere weil ehrenamtliche Dezernenten, Verwaltungsmitarbeiter und Oppositionsfraktionen persönlich angegriffen worden seien. Die Kritik an der Bildung einer FDP/GfW-Fraktion und den damit verbundenen Mitteln wertete er als fragwürdiges Demokratieverständnis, zumal vergleichbare Fraktionsbildungen früher nicht beanstandet worden seien. Abschließend beantragte er, den Redebeitrag von Stv. Voskanian wörtlich zu protokollieren.

FrkV S c h a u s verwies auf die hessische Gemeindeordnung, die eine Magistratsverfassung mit Beteiligung auch von Oppositionsmitgliedern im ehrenamtlichen Magistrat vorsehe, zugleich aber die vorzeitige Abwahl hauptamtlicher Mitglieder ermögliche. Aus seiner Sicht wäre eine klare Neubesetzung hauptamtlicher Positionen nach Kommunalwahlen einfacher, die aktuelle Regelung diene jedoch historisch der Kontinuität. Er erinnerte daran, dass seine Fraktion bereits bei der Wahl von StRin Biermann auf die eingetretene Problematik hingewiesen habe. Die Stadt könne sich die jetzige Abwahl finanziell nicht leisten und er kündigte an, gegen die Abwahl zu stimmen.

Stv. P o h l begründete die Zustimmung der SPD zur Abwahl von StRin Biermann mit § 76 der Gemeindeordnung, der keine besonderen Voraussetzungen für eine Abberufung verlange. Er wies die Kritik der Grünen entschieden zurück und warf ihnen vor, das Wahlergebnis und die neuen Mehrheitsverhältnisse nicht ausreichend zu akzeptieren. Die Abwahl richte sich nicht gegen Kompetenz, Person oder Leistung von StRin Biermann, sondern sei Folge der neuen politischen Lage und des Koalitionsvertrags von SPD und CDU. Zugleich erinnerte er daran, dass die Grünen selbst das Risiko einer Besetzung kurz vor der Kommunalwahl bewusst eingegangen seien. Abschließend verwies er auf frühere vergleichbare Abwahlen und kündigte an, dass die SPD dem Abwahlbegehren erneut zustimmen werde.

Stv. M u l c h monierte die von Stv. Pohl für die gesamte Fraktion in Anspruch genommene Redezeit und StvV S c h ä f e r erläuterte die Vorgehensweise. Stv. M u l c h beantragte die wörtliche Protokollierung für seine Rede und die von StvV Schäfer (wörtliche Protokollierung; s. Anlage zur Niederschrift).

FrkV W a g n e r wies Kritik an seiner Fraktion zurück und sah die Abwahl als geringeren Schaden gegenüber einem Verbleib im Amt. Zudem habe auch die AfD bereits bei der Wahl von StRin Biermann vor möglichen Problemen gewarnt. Künftige Personalentscheidungen werde man unterstützen, wenn sie aus Sicht der Fraktion im Interesse der Stadt Wetzlar lägen, diese aber weiterhin kritisch begleiten.

Stve. P f e i f f e r - S c h e r f appellierte, die Abwahl von Frau Biermann vor allem unter finanziellen Gesichtspunkten zu prüfen. Sie verwies auf deren gute Arbeit und darauf, dass die Stadt auch mit drei Hauptamtlichen auskommen könne, wie andere Beispiele zeigten. Eine Abwahl sei laut Bund der Steuerzahler nur bei stichhaltigen Gründen vertretbar, solche sehe sie nicht. Angesichts des angespannten Haushalts rief sie dazu auf, das Interesse der Bürger und der Stadt über parteipolitische Erwägungen zu stellen.

FrkV Z ü h l s d o r f - M i c h e l kritisierte, dass die SPD-Fraktion beim ersten Abwahlantrag keine klare Stellung bezogen habe und stellte klar, dass die frühere Koalition ursprünglich keine Neuwahl wollte, sondern eine kommissarische Weiterführung bis zur Kommunalwahl. Die Wahl von StRin Biermann bezeichnete sie als Glücksfall für die Stadt, da sie engagiert arbeite und viel vorangebracht habe. Konkrete Vorwürfe gegen sie gebe es nicht, stattdessen werde mit neuen Mehrheiten argumentiert. Aussagen, ihr Verbleib koste mehr als ihre Abwahl, wies sie als unbegründete Verunglimpfung zurück.

OB W a g n e r stellte klar, dass Vorlagen von StRin Biermann, die in die Stadtverordnetenversammlung gelangten, zuvor vom Magistrat beschlossen worden seien und es sich dabei um Entscheidungen des Kollegialorgans handle. Auch Entschädigungen für ehrenamtliche Stadträte beruhten auf der von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Entschädigungssatzung. Persönliche Angriffe auf Verwaltungsmitarbeitende habe er in der Debatte nicht wahrgenommen und für Entscheidungen der Verwaltung übernehme er weiterhin Verantwortung.

Zur Frage, ob die Stadt mit drei hauptamtlichen Dezernenten auskommen könne, verwies OB W a g n e r darauf, dass bisher nie konkret aufgezeigt worden sei, wo dies umgesetzt hätte werden können. Zudem habe man bewusst auf weitere Strukturen verzichtet, die in vergleichbaren Gebietskörperschaften vorhanden seien. Abschließend betonte er, dass der Gesetzgeber mit der geltenden Gemeindeordnung ein klares Regelwerk geschaffen habe, an dem sich das aktuelle Verfahren orientiere.

StvV S c h ä f e r schloss die Beratung und übergab das Wort an Stv. Voskanian für eine persönliche Erklärung nach § 20 der Geschäftsordnung.

Stv. V o s k a n i a n bezog sich auf den Redebeitrag von FrkV Dr. Büger und wies die Kritik zurück. Er stellte klar, dass er lediglich auf grundsätzliche Kosten des ehrenamtlichen Magistrats hingewiesen und keinen Verwaltungsmitarbeiter namentlich angegriffen habe.

StvV S c h ä f e r wies darauf hin, dass § 20 nur die Erwidern auf persönliche Angriffe zulasse. Stv. Voskanian beantragte die wörtliche Protokollierung des Beitrags von FrkV Dr. Büger sowie seines eigenen Redebeitrags (wörtliche Protokollierung; s. Anlage zur Niederschrift).

StvV S c h ä f e r kündigte die Vorgehensweise der namentlichen Abstimmung an. Auf die Frage, ob es Einwände gegen diese Vorgehensweise gebe, erhoben sich keine Widersprüche.

|   | <b>Name</b>   | <b>Vorname</b> | <b>Ja</b> | <b>Nein</b> | <b>Enthaltung</b> |
|---|---------------|----------------|-----------|-------------|-------------------|
| 1 | Baumann       | Nicole         | X         |             |                   |
| 2 | Boch          | Dunja          |           | X           |                   |
| 3 | Dr. Brückmann | Tim            | X         |             |                   |
| 4 | Dr. Büger     | Matthias       |           | X           |                   |
| 5 | Deutscher     | Franziska      | X         |             |                   |
| 6 | Dickopf       | Thorsten       | X         |             |                   |
| 7 | Emrich        | Jannes         | X         |             |                   |
| 8 | Feller        | Jürgen         | X         |             |                   |
| 9 | Dr. Greis     | Barbara        |           | X           |                   |

|    | <b>Name</b>     | <b>Vorname</b> | <b>Ja</b>    | <b>Nein</b> | <b>Enthaltung</b> |
|----|-----------------|----------------|--------------|-------------|-------------------|
| 10 | Groß            | Katja          | X            |             |                   |
| 11 | Harapat         | Dominic        |              | X           |                   |
| 12 | Henrich         | Nick           | X            |             |                   |
| 13 | Hornivius       | Sibille        | X            |             |                   |
| 14 | Hundertmark     | Matthias       | X            |             |                   |
| 15 | Ihne-Köneke     | Sandra         | X            |             |                   |
| 16 | Keller          | Maximilian     | X            |             |                   |
| 17 | Kornmann        | Sylvia         |              | X           |                   |
| 18 | Körting         | Olaf           | X            |             |                   |
| 19 | Koster          | Ingeborg       | X            |             |                   |
| 20 | Kubitz          | Werner         | X            |             |                   |
| 21 | Kuklok          | Sonja Marie    |              | X           |                   |
| 22 | Kunz            | Marion         |              | X           |                   |
| 23 | Lich-Brand      | Andrea         | X            |             |                   |
| 24 | Möglich         | Felix          | X            |             |                   |
| 25 | Mulch           | Lothar         | X            |             |                   |
| 26 | Müller-Rein     | Irene          | X            |             |                   |
| 27 | Pfeiffer-Scherf | Renate         |              | X           |                   |
| 28 | Pohl            | Günter         | X            |             |                   |
| 29 | Rafalzik        | Bastian        | X            |             |                   |
| 30 | Ringsdorf       | Marten         |              | X           |                   |
| 31 | Ringsdorf       | Sven           | entschuldigt |             |                   |
| 32 | Ripl            | Michaela       |              | X           |                   |
| 33 | Roscher         | Siegmar        |              | X           |                   |
| 34 | Ruppricht       | Christopher    |              | X           |                   |
| 35 | Schäfer         | Christoph      | X            |             |                   |
| 36 | Schaus          | Hermann        |              | X           |                   |
| 37 | Schmal          | Uwe            | X            |             |                   |
| 38 | Dr. Schneider   | Jörg           | X            |             |                   |
| 39 | Schnell         | Johann         | X            |             |                   |

|    | Name              | Vorname     | Ja | Nein | Enthaltung |
|----|-------------------|-------------|----|------|------------|
| 40 | Schön             | Verena      | X  |      |            |
| 41 | Schupp            | Hans-Jürgen | X  |      |            |
| 42 | Schuster          | Alexander   | X  |      |            |
| 43 | Schwemm           | Cathrin     | X  |      |            |
| 44 | Steinraths        | Frank       | X  |      |            |
| 45 | Steinraths        | Martin      | X  |      |            |
| 46 | Strehlau          | Petra       |    | X    |            |
| 47 | Struhalla         | Eva         | X  |      |            |
| 48 | Terzi             | Kadir       |    | X    |            |
| 49 | Theiß             | Björn       | X  |      |            |
| 50 | Tschakert         | Klaus       | X  |      |            |
| 51 | Viehmann          | Rebecca     | X  |      |            |
| 52 | Viehmann          | Holger      | X  |      |            |
| 53 | Dr. Viertelhausen | Andreas     |    | X    |            |
| 54 | Volk              | Andrea      | X  |      |            |
| 55 | Voskanian         | Akop        | X  |      |            |
| 56 | Wagner            | Willi       | X  |      |            |
| 57 | Winkelmann        | Dieter      |    | X    |            |
| 58 | Zeaiter           | Sabrina     | X  |      |            |
| 59 | Zühlsdorf-Michel  | Carmen      |    | X    |            |

Die Stadtverordnetenversammlung fasste folgenden Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen, dass

1. die hauptamtliche Stadträtin Andrea Biermann gemäß § 76 (2) HGO abberufen wird und
2. der gestellte Antrag gemäß § 76 (1) HGO in der auf die am 26. August 2026 folgende Stadtverordnetenversammlung erneut auf die Tagesordnung zu nehmen, zu beraten und abzustimmen ist.

| Abstimmungsergebnis:         |    |              |    |
|------------------------------|----|--------------|----|
| Anwesende Gremiumsmitglieder | 58 | Nein-Stimmen | 18 |
| Ja-Stimmen                   | 40 | Enthaltungen | 0  |

StRin B i e r m a n n nahm wieder an der Sitzung teil.

**Zu 7      Eigenbetrieb Wasserversorgung Wetzlar  
Feststellung des Jahresabschlusses 2025  
Vorlage: 0130/26 - I/57**

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste folgenden Beschluss:

Der Jahresabschluss 2025 des Eigenbetriebs Wasserversorgung Wetzlar wird mit einer Bilanzsumme in Höhe von 2.518.324,84 € sowie einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 153.384,52 € festgestellt. Der Jahresfehlbetrag wird einschließlich des Verlustvortrags auf neue Rechnung vorgetragen.

In Anlehnung an § 114 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung wird der Betriebsleitung Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2025 des Eigenbetriebs Wasserversorgung Wetzlar wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.

| <b>Abstimmungsergebnis</b>          |           |                     |          |
|-------------------------------------|-----------|---------------------|----------|
| <b>Anwesende Gremiumsmitglieder</b> | <b>58</b> | <b>Nein-Stimmen</b> | <b>0</b> |
| <b>Ja-Stimmen</b>                   | <b>50</b> | <b>Enthaltungen</b> | <b>8</b> |

**Zu 8      Eigenbetrieb Stadtreinigung Wetzlar  
Verlustaussgleich 2020 und Ergebnisverwendung 2025  
Vorlage: 0127/26 - I/56**

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste folgenden Beschluss:

1. Im Kalenderjahr 2026 erfolgt der Ausgleich des Verlustvortrags der Straßenreinigung (hoheitlich) aus dem Wirtschaftsjahr 2020 in Höhe von 157.322,64 €. Der Verlustvortrag wird aus Haushaltsmitteln der Stadt ausgeglichen.
2. Im Kalenderjahr 2026 erfolgt der Ausgleich des Verlustvortrags der Hilfsbetriebe der Stadt (Werkstatt und Tankstelle) aus dem Wirtschaftsjahr 2020 in Höhe von 135.769,77 €. Der Verlustvortrag wird aus Haushaltsmitteln der Stadt (105.018,57 €) sowie durch Verwendung des Bereichsergebnisses aus 2025 (30.751,20 €) ausgeglichen.

3. Im Kalenderjahr 2026 erfolgt die Bildung einer Rücklage aus den Überschüssen der Betriebe gewerblicher Art des Wirtschaftsjahres 2025 in Höhe von 91.862,67 €.

| Abstimmungsergebnis          |    |              |   |
|------------------------------|----|--------------|---|
| Anwesende Gremiumsmitglieder | 58 | Nein-Stimmen | 0 |
| Ja-Stimmen                   | 58 | Enthaltungen | 0 |

**Zu 9      Jahresabschluss zum 31.12.2018**  
**Vorlage: 0095/26 - I/51**

FrkV I h n e - K ö n e k e informierte, dass sie zu TOP 9, 10 und 11 sprechen werde und betonte die zentrale Bedeutung der Kämmerei für die finanzielle Steuerung der Stadt. Sie dankte StR Kratkey und seinem Team für die ordnungsgemäße Erstellung der Jahresabschlüsse und hob hervor, dass die vorgelegten Abschlüsse gesetzeskonform geprüft und eine ordnungsgemäße Buchführung auswiesen sei. Die positiven Ergebnisse stärkten die Finanzlage der Stadt, ermöglichten den Abbau von Kassenkrediten, Investitionen in Stadtentwicklung und Infrastruktur sowie Unterstützungsmaßnahmen während der Corona-Pandemie. Abschließend bat sie um Zustimmung zu den Jahresabschlüssen.

FrkV B o c h dankte der Vorrednerin sowie den Beteiligten der bisherigen Koalition für die gute Zusammenarbeit der vergangenen Jahre, insbesondere auch StR Kratkey und der Kämmerei. Sie würdigte die geleistete Arbeit der letzten 15 Jahre und wünschte der künftigen Koalition vergleichbares Gespür und Geschick.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste folgenden Beschluss:

1. Die Summe der Vermögensrechnung (Bilanzsumme) wird auf der Aktiv- und Passivseite mit 379.055.170,84 Euro festgestellt.
2. Die Jahresrechnung wird mit einem Überschuss im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 3.598.416,59 Euro und einem Fehlbetrag im außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 2.585.975,18 Euro festgestellt. Das Jahresergebnis (vgl. Pos. 32 Ergebnisrechnung) beträgt 1.012.441,41 Euro.
3. Der Rücklage Minneburg wird ein Betrag in Höhe von 1.500 Euro entnommen.
4. Die im Rahmen des Jahresabschlusses 2018 in der Ergebnisrechnung gebuchten überplanmäßigen Mittel in Höhe von 8.993.121,38 Euro werden genehmigt.
5. Im Rahmen des Jahresabschlusses 2018 werden folgende Haushaltsreste in das Haushaltsjahr 2019 übertragen:
  - Ergebnishaushalt                      1.094.165,67 Euro
  - Finanzhaushalt                        1.833.919,81 Euro

6. Dem Magistrat wird für das Haushaltsjahr 2018 gemäß § 114 HGO Entlastung erteilt.

| <b>Abstimmungsergebnis</b>          |           |                     |          |
|-------------------------------------|-----------|---------------------|----------|
| <b>Anwesende Gremiumsmitglieder</b> | <b>57</b> | <b>Nein-Stimmen</b> | <b>0</b> |
| <b>Ja-Stimmen</b>                   | <b>50</b> | <b>Enthaltungen</b> | <b>7</b> |

**Zu 10    Jahresabschluss zum 31.12.2019**  
**Vorlage: 0096/26 - I/52**

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste folgenden Beschluss:

1. Die Summe der Vermögensrechnung (Bilanzsumme) wird auf der Aktiv- und Passivseite mit 388.422.718,50 Euro festgestellt.
2. Die Jahresrechnung wird mit einem Überschuss im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 15.251.832,21 Euro und einem Überschuss im außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 1.781.651,78 Euro festgestellt. Das Jahresergebnis weist somit einen Überschuss in Höhe von 17.033.483,99 Euro aus.
3. Im Rahmen des Jahresabschlusses 2019 werden folgende Haushaltsreste in das Haushaltsjahr 2020 übertragen:
  - Ergebnishaushalt                      1.485.730,76 Euro
  - Finanzhaushalt                        14.668.235,10 Euro
4. Den Sonderrücklagen und Stiftungskapital werden im Jahr der Verwendung die Mittel zugunsten des Ergebnishaushaltes entnommen. Der Stiftung Minneburg wird ein Betrag von 1.500 Euro entnommen.

Dem Magistrat wird für das Haushaltsjahr 2019 gemäß § 114 HGO Entlastung erteilt.

| <b>Abstimmungsergebnis</b>          |           |                     |          |
|-------------------------------------|-----------|---------------------|----------|
| <b>Anwesende Gremiumsmitglieder</b> | <b>57</b> | <b>Nein-Stimmen</b> | <b>0</b> |
| <b>Ja-Stimmen</b>                   | <b>50</b> | <b>Enthaltungen</b> | <b>7</b> |

**Zu 11    Jahresabschluss zum 31.12.2020**  
**Vorlage: 0097/26 - I/53**

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste folgenden Beschluss:

1. Die Summe der Vermögensrechnung (Bilanzsumme) wird auf der Aktiv- und Passivseite mit 413.819.943,21 Euro festgestellt.
2. Die Jahresrechnung wird mit einem Überschuss im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 16.492.589,88 Euro und einem Fehlbetrag im außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 45.159,80 Euro festgestellt. Das Jahresergebnis weist somit einen Überschuss in Höhe von 16.447.430,08 Euro aus.
3. Im Rahmen des Jahresabschlusses 2020 werden folgende Haushaltsreste in das Haushaltsjahr 2021 übertragen:
  - Ergebnishaushalt 4.601.549,51 Euro
  - Finanzhaushalt 23.843.760,59 Euro
4. Der Preis der Stiftung Minneburg wird ein Betrag von 1.500 Euro für die Preisverleihung 2020 entnommen.

Dem Magistrat wird für das Haushaltsjahr 2020 gemäß § 114 HGO Entlastung erteilt.

| <b>Abstimmungsergebnis</b>          |           |                     |          |
|-------------------------------------|-----------|---------------------|----------|
| <b>Anwesende Gremiumsmitglieder</b> | <b>57</b> | <b>Nein-Stimmen</b> | <b>0</b> |
| <b>Ja-Stimmen</b>                   | <b>50</b> | <b>Enthaltungen</b> | <b>7</b> |

**Zu 12 Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen für den Schuldendienst**  
**Vorlage: 0116/26 - I/55**

Stv. M u l c h bemängelte erneut, dass die Rechtsgrundlage in der Vorlage nicht aufgeführt sei und verwies auf seinen hierzu bereits unterbreiteten Vorschlag.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste folgenden Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung genehmigt einen Mehraufwand für Zinsen für langfristige Darlehen (Produktkonto 1630100.771000000) in Höhe von 410.000 Euro und Mehrauszahlungen für Tilgung für langfristige Darlehen (Produktkonto 1630100.846927000) in Höhe von 335.000 Euro.

Die Mehraufwendungen bzw. -auszahlungen sind unvorhergesehen und unabweisbar.

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge bei dem Produktkonto 1620100.541030000 – Sonstige Zuweisungen des Landes Landesausgleichsstock.

| <b>Abstimmungsergebnis:</b>         |           |                     |          |
|-------------------------------------|-----------|---------------------|----------|
| <b>Anwesende Gremiumsmitglieder</b> | <b>57</b> | <b>Nein-Stimmen</b> | <b>8</b> |
| <b>Ja-Stimmen</b>                   | <b>49</b> | <b>Enthaltungen</b> | <b>0</b> |

**Zu 13    Länder- und Kommunal-Infrastrukturgesetz - LuKIFG**  
**Vorlage: 0100/26 - I/36**

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste folgenden Beschluss:

1. Der Magistrat beschließt den Abschluss des als Anlage der Vorlage beigefügten Zuwendungsvertrages zur Investitionsoffensive für Hessen mit der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) nach Maßgabe des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Länder-und-Kommunalinfrastrukturfinanzierungsgesetz (Hessisches Infrastrukturförderungsgesetz – HIFG) vom 19.03.2026 (GVBl. I Nr. 18) mit einem Kontingent in Höhe von bis zu 19.138.640,00 Euro.
2. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den unter Ziffer 1. aufgeführten Beschluss des Magistrates zur Kenntnis.
3. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, folgende Investitionsmaßnahmen in Infrastruktureinrichtungen zur Mitfinanzierung aus dem der Stadt Wetzlar zustehenden Kontingent anzumelden:
  - Neubau der DB-Brücke Hermannsteiner Straße im Zuge der OD L3376 Wetzlar,
  - Neubau des Feuerwehrgerätehauses im Stadtteil Dutenhofen,
  - Neubau des Feuerwehrgerätehauses im Stadtteil Garbenheim.
4. Die unter Ziffer 3. genannten Sachinvestitionen werden zur Förderung bei der WIBank und zur Aufnahme in die Förderlisten der WIBank und des Landes Hessen angemeldet.

| Abstimmungsergebnis          |    |              |   |
|------------------------------|----|--------------|---|
| Anwesende Gremiumsmitglieder | 57 | Nein-Stimmen | 0 |
| Ja-Stimmen                   | 57 | Enthaltungen | 0 |

**Zu 14    Öffentlich- rechtliche Vereinbarung über die interkommunale Zusammen-**  
**arbeit bei der Erfüllung von Aufgaben nach dem Hessischen Brand- und**  
**Katastrophenschutzgesetz – Durchführung der Pflege, Prüfung und War-**  
**tung von Feuerwehrschläuchen**  
**Vorlage: 0093/26 - I/35**

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste folgenden Beschluss:

Der Magistrat nimmt den als Anlage der Vorlage beigefügten Entwurf eines Vertrages über die interkommunale Zusammenarbeit bei der Erfüllung von Aufgaben nach dem Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz im Bereich der Pflege, Prüfung und Wartung von Feuerwehrschräuchen zur Kenntnis und leitet diesen der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung zu.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Abschluss des Vertrages über die interkommunale Zusammenarbeit bei der Erfüllung von Aufgaben nach dem Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz im Bereich der Pflege, Prüfung und Wartung von Feuerwehrschräuchen in der vorliegenden Fassung.

| <b>Abstimmungsergebnis</b>          |           |                     |          |
|-------------------------------------|-----------|---------------------|----------|
| <b>Anwesende Gremiumsmitglieder</b> | <b>57</b> | <b>Nein-Stimmen</b> | <b>0</b> |
| <b>Ja-Stimmen</b>                   | <b>57</b> | <b>Enthaltungen</b> | <b>0</b> |

#### **Zu 15 Austritt aus der Genossenschaft "KommunalCampus eG"** **Vorlage: 0054/26 - I/28**

FrkV B o c h erklärte, dass sie dem Antrag zustimmen werde und wies darauf hin, dass noch offen sei, wie die Digitalisierung künftig übernommen und in welchem Umfang sie unterstützt werde. Sie betonte, dass es wichtig sei, den digitalen Weg konsequent fortzusetzen.

OB W a g n e r verwies auf bereits angebotene Informationsveranstaltungen zum Stand der Digitalisierung und bot an, diese bei Bedarf für die Stadtverordnetenversammlung erneut durchzuführen. Das angesprochene Förderprojekt zur Vermittlung digitaler Kompetenz sei gemeinsam mit anderen Kommunen umgesetzt worden und habe den Beitritt zu einer Genossenschaft erfordert. Er betonte, dass dies nur ein Teil der umfassenderen Digitalisierungsaktivitäten sei. Weitere Informationen zu den Maßnahmen der IKZ-Kommunen seien auf der Homepage der Stadt Wetzlar mit allen Projekten abrufbar.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste folgenden Beschluss:

Die Mitgliedschaft in der Genossenschaft „KommunalCampus eG“ wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt beendet.

| <b>Abstimmungsergebnis:</b>         |           |                     |          |
|-------------------------------------|-----------|---------------------|----------|
| <b>Anwesende Gremiumsmitglieder</b> | <b>57</b> | <b>Nein-Stimmen</b> | <b>0</b> |
| <b>Ja-Stimmen</b>                   | <b>57</b> | <b>Enthaltungen</b> | <b>0</b> |

**Zu 16 Wahl einer Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk Garbenheim**  
**Vorlage: 0122/26 - I/47**

StvV S c h ä f e r stellte fest, dass ein Vorschlag vorliege und fragte nach weiteren Vorschlägen. Es wurden keine weiteren Vorschläge genannt.

StvV S c h ä f e r stellte die Frage, ob die Wahl in offener Abstimmung durchgeführt werden könne. Dagegen erhoben sich keine Einwände.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste folgenden Beschluss:

Für den Schiedsamsbezirk Garbenheim wird

Herr **Björn Claudy** \* 04.04.1980,  
Am Mehlstück 16, 35583 Wetzlar,

von der Stadtverordnetenversammlung zum Schiedsmann gewählt.

| <b>Abstimmungsergebnis</b>          |           |                     |          |
|-------------------------------------|-----------|---------------------|----------|
| <b>Anwesende Gremiumsmitglieder</b> | <b>57</b> | <b>Nein-Stimmen</b> | <b>0</b> |
| <b>Ja-Stimmen</b>                   | <b>57</b> | <b>Enthaltungen</b> | <b>0</b> |

**Zu 17 Bauleitplanung der Stadt Wetzlar, Kernstadt**  
**81. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich**  
**„Wohn- und Gewerbepark Westend – Teilbereich West“**  
**- Entwurfsbeschluss -**  
**Vorlage: 0124/26 - I/44**

Stv. W i n k e l m a n n berichtete, dass er im Bauausschuss mehrere Fragen zur Bauleitplanung gestellt habe, da er nicht nachvollziehen könne, warum bei den Gewerbegebieten „Am Spieß“ und „Westend“ zwei Planungen mit deutlich unterschiedlichen Vorgaben vorlägen. Als Beispiele nannte er unter anderem die Vorgabe von mindestens 25 % Photovoltaik auf Dachflächen in dem einen Gebiet, die im anderen nicht enthalten sei, sowie unterschiedliche Anforderungen an die Vegetationsschicht. Obwohl die schriftliche Beantwortung seiner Fragen für ihn nicht ausreichend sei, werde er der Vorlage zustimmen. Zugleich äußerte er den Wunsch, vergleichbare Gebiete künftig gleich zu behandeln und nach einheitlichen Maßstäben zu bewerten.

Stv. V i e h m a n n erklärte, dass unterschiedliche Festsetzungen in Bebauungsplänen üblich seien, da diese nie identisch seien. Die Unterschiede ergäben sich zum einen aus den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten und zum anderen daraus, wie das künftige Gewerbegebiet konkret ausgestaltet werden solle.

Es handele sich daher weder um ein Versäumnis noch um willkürliche Abweichungen, sondern um eine Bewertung unterschiedlicher Situationen und Perspektiven. Aus seiner Sicht bestehe daher kein Anlass, weiter nachzuhaken.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste folgenden Beschluss:

1. Die 81. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Wohn- und Gewerbepark Westend – Teilbereich West“ wird als Entwurf beschlossen.
2. Der Flächennutzungsplan ist gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind über die Offenlegung zu unterrichten und gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

| <b>Abstimmungsergebnis:</b>         |           |                     |          |
|-------------------------------------|-----------|---------------------|----------|
| <b>Anwesende Gremiumsmitglieder</b> | <b>56</b> | <b>Nein-Stimmen</b> | <b>0</b> |
| <b>Ja-Stimmen</b>                   | <b>56</b> | <b>Enthaltungen</b> | <b>0</b> |

(Die Abstimmung erfolgte ohne FrkV Wagner)

**Zu 18    Bebauungsplan Nr. 279 „Wohn- und Gewerbepark Westend  
- Teilbereich West" -  
Beschluss zur erneuten Offenlage  
Vorlage: 0125/26 - I/45**

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste folgenden Beschluss:

1. Der Bebauungsplan Nr. 279 „Wohn- und Gewerbepark Westend – Teilbereich West“ wird als Entwurf beschlossen.
2. In Abänderung des Entwurfsbeschlusses vom 17.07.2023 beschließt die Stadtverordnetenversammlung die Verkleinerung des Geltungsbereiches
3. Der Bebauungsplanentwurf einschließlich Begründung ist gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) erneut öffentlich auszulegen. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind zu beteiligen. Es wird bestimmt, dass nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen Stellungnahmen abgegeben werden können.

| <b>Abstimmungsergebnis</b>          |           |                     |          |
|-------------------------------------|-----------|---------------------|----------|
| <b>Anwesende Gremiumsmitglieder</b> | <b>57</b> | <b>Nein-Stimmen</b> | <b>0</b> |
| <b>Ja-Stimmen</b>                   | <b>57</b> | <b>Enthaltungen</b> | <b>0</b> |

**Zu 19    Bebauungsplan Nr. 279a „Wohn- und Gewerbepark Westend - Teilbereich Süd“, Kernstadt  
Aufstellungsbeschluss  
Vorlage: 0126/26 - I/46**

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste folgenden Beschluss:

1. Der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 279a „Wohn- und Gewerbepark Westend - Teilbereich Süd“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB wird zugestimmt.
2. Von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung wird gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB abgesehen.
3. Der Bebauungsplan ist gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen und gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

| <b>Abstimmungsergebnis</b>          |           |                     |          |
|-------------------------------------|-----------|---------------------|----------|
| <b>Anwesende Gremiumsmitglieder</b> | <b>57</b> | <b>Nein-Stimmen</b> | <b>0</b> |
| <b>Ja-Stimmen</b>                   | <b>57</b> | <b>Enthaltungen</b> | <b>0</b> |

**Zu 20    Bauleitplanung der Stadt Wetzlar, Gemarkung Garbenheim  
87. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Planbereich "Am Spies"  
- Einleitungsbeschluss -  
Vorlage: 0109/26 - I/42**

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste folgenden Beschluss:

3. Der Einleitung des Verfahrens zur 87. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Planbereich „Am Spies“ wird zugestimmt.
4. Der Einleitungsbeschluss wird gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind durchzuführen.

| <b>Abstimmungsergebnis</b>          |           |                     |          |
|-------------------------------------|-----------|---------------------|----------|
| <b>Anwesende Gremiumsmitglieder</b> | <b>57</b> | <b>Nein-Stimmen</b> | <b>0</b> |
| <b>Ja-Stimmen</b>                   | <b>57</b> | <b>Enthaltungen</b> | <b>0</b> |

**Zu 21    Bebauungsplan Nr. 09 „Am Spies“, 1. Änderung, Stadtteil Garbenheim  
- Entwurfsbeschluss -  
Vorlage: 0108/26 - I/43**

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste folgenden Beschluss:

Der Bebauungsplan Garbenheim Nr. 09 „Am Spies“, 1. Änderung, wird als Entwurf beschlossen.

Der Bebauungsplan ist gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind über die Offenlegung zu unterrichten und gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

| <b>Abstimmungsergebnis</b>          |           |                     |          |
|-------------------------------------|-----------|---------------------|----------|
| <b>Anwesende Gremiumsmitglieder</b> | <b>57</b> | <b>Nein-Stimmen</b> | <b>0</b> |
| <b>Ja-Stimmen</b>                   | <b>57</b> | <b>Enthaltungen</b> | <b>0</b> |

**Zu 22    Bebauungsplanersetzendes Verfahren nach § 125 Absatz 2 Baugesetzbuch zur erstmaligen Herstellung eines Teilabschnitts der Sportparkstraße in der Kernstadt  
Vorlage: 0070/26 - I/30**

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste folgenden Beschluss:

Abwägungsbeschlüsse nach § 125 Absatz 2 i. V. m. § 1 Absatz 7 Baugesetzbuch:

1. Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 125 Absatz 2 i. V. m. § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch:

Über die Stellungnahmen, Anregungen und Hinweise aus der Öffentlichkeitsbeteiligung wird, wie in Anlage „Abwägungsvorschlag“ dargelegt, entschieden.

2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 125 Absatz 2 i. V. m. § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch:

Über die Stellungnahmen, Anregungen und Hinweise der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird, wie in Anlage „Abwägungsvorschlag“ dargelegt, entschieden.

| <b>Abstimmungsergebnis</b>          |           |                     |          |
|-------------------------------------|-----------|---------------------|----------|
| <b>Anwesende Gremiumsmitglieder</b> | <b>57</b> | <b>Nein-Stimmen</b> | <b>0</b> |
| <b>Ja-Stimmen</b>                   | <b>57</b> | <b>Enthaltungen</b> | <b>0</b> |

**Zu 23 Erneuerung Stützwand Bergstraße in Garbenheim**  
**Vorlage: 0068/26 - I/37**

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste folgenden Beschluss:

Der Ausführung der Variante 1 (Winkelstützmauer) wird zugestimmt.

| <b>Abstimmungsergebnis</b>          |           |                     |          |
|-------------------------------------|-----------|---------------------|----------|
| <b>Anwesende Gremiumsmitglieder</b> | <b>57</b> | <b>Nein-Stimmen</b> | <b>0</b> |
| <b>Ja-Stimmen</b>                   | <b>57</b> | <b>Enthaltungen</b> | <b>0</b> |

**Zu 24 Beitragssituation der Straße „Vor der Warte“ in der Kernstadt**  
**Vorlage: 0064/26 - I/29**

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste folgenden Beschluss:

Die Straße „Vor der Warte“ wurde bereits erstmalig endgültig hergestellt. Es liegt eine endgültige Herstellung dieser Straße vor, trotz dessen, dass hier auf die Herstellung von Gehwegen verzichtet wurde (§ 7 Absatz 1 i. V. m. § 8 Absatz 1 und 3 Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Wetzlar i. V. m. § 133 Absatz 2 Satz 1 i. V. m. § 132 Ziffer 4 Bau-gesetzbuch).

| <b>Abstimmungsergebnis</b>          |           |                     |          |
|-------------------------------------|-----------|---------------------|----------|
| <b>Anwesende Gremiumsmitglieder</b> | <b>57</b> | <b>Nein-Stimmen</b> | <b>0</b> |
| <b>Ja-Stimmen</b>                   | <b>57</b> | <b>Enthaltungen</b> | <b>0</b> |

**Zu 25 Wärme- und Klimaschutz bei städtischen Baumaßnahmen**  
**Vorlage: 0145/26 - I/50**

Stve. K u k l o k kritisierte die Fällung zweier alter Linden am Domplatz und forderte, vor solchen Eingriffen künftig konsequent Alternativen wie Kronen- oder Wurzelsanierung bzw. andere Leitungsführungen zu prüfen. Angesichts zunehmender Hitze und Extremwetter sei Begrünung keine Verschönerung, sondern Daseinsvorsorge, besonders für vulnerable Gruppen. Am Domplatz und an den Lahngärten seien Chancen zur Entsiegelung und Begrünung verpasst worden. Der Antrag solle sicherstellen, dass Klima- und Naturschutz bei jedem Bauprojekt von Beginn an mitgeplant, Flächen entsiegelt und Bäume langfristig erhalten werden.

StRin B i e r m a n n betonte, dass die Gründe für die Fällung der Linden am Dom bereits erläutert worden seien. Die Stadt Wetzlar sei sich der Folgen des Klimawandels seit Jahren bewusst und habe mit der Stadtklimaanalyse 2023, dem integrierten Energie- und Klimaschutzkonzept, dem Klimaanpassungskonzept sowie der Kommunalen Wärmeplanung wichtige Grundlagen geschaffen. Entscheidend sei nun die Umsetzung und StRin B i e r m a n n wies darauf hin, dass bei städtischen Vorhaben Klima- und Klimaanpassungsmanagement einbezogen und Klimaaspekte berücksichtigt würden.

Stve. S t r u h a l l a führte aus, dass Klimaschutz und Klimaanpassung zentrale Zukunftsaufgaben seien und dass sie für Wetzlar weder einen zusätzlichen Regelungsbedarf noch ein Umsetzungsdefizit sehe. In den vergangenen Jahren seien zahlreiche Grundlagen geschaffen worden und auch in Bauleitplanverfahren, Siedlungsentwicklungsanalysen und künftigen Vorgaben des Regionalplans würden Klima- und Umweltbelange berücksichtigt. Zudem verpflichte die EU-Verordnung zur Wiederherstellung der Natur Kommunen dazu, städtische Grünflächen und Baumbestände stabil zu halten und danach auszubauen. Zu den Lahngärten verwies Stve. S t r u h a l l a auf ein vorausgegangenes Konzept mit Bürgerbeteiligung, den gewünschten Radwegelückenschluss und einen baulichen Wettbewerb, dessen Siegerentwurf umgesetzt worden sei. Insgesamt sehe sie keinen weiteren Handlungsbedarf und werde den Antrag ablehnen.

FrkV W a g n e r kündigte an, den Antrag abzulehnen, da er Wetterereignisse nicht als belastbare Begründung für Klimawandelmaßnahmen sehe. Zwar begrüßte er lokale Naturschutzmaßnahmen, warnte aber vor zusätzlichen Klimaschutzauflagen im Bauwesen, weil diese den Wohnungsbau erschweren, Wohnraum verknappen und Mieten erhöhen könnten. Daher bewertete er den Antrag als widersprüchlich und lehnte ihn ab.

Stv. M. R i n g s d o r f erklärte, dass er den Antrag grundsätzlich unterstütze, ihn aber für zu unkonkret halte. Klimaschutz und Klimaanpassung müssten bei öffentlichen Bauvorhaben, besonders in Innenstadt und Altstadt, verbindlich und messbar berücksichtigt werden. Er forderte unter anderem Photovoltaik auf städtischen Gebäuden, konsequente energetische Sanierungen, weniger Versiegelung, Bodenschutz sowie die Verknüpfung mit bestehenden Klima- und Wärmeplanungskonzepten. Ziel müsse eine verbindliche, klimagerechte Stadtentwicklung mit strategischer Begrünung, erneuerbaren Energien und weniger „Pflasterstränden“ sein.

Stv. M ö g l i c h betonte, den Klimawandel nicht zu leugnen, sehe Wetzlar jedoch bereits aktiv im Klimaschutz und verwies auf bestehende Maßnahmen wie Entsiegelung, Begrünung und den Status als Klimaschutzkommune. Zugleich warnte er vor weiterer Regularien, da Bau und Handwerk bereits stark belastet seien. Versiegelung und Baumfällungen könnten für die Stadtentwicklung notwendig sein, müssten aber durch Ausgleichspflanzungen, Zisternenpflicht und Dachbegrünung kompensiert werden. Statt neuer Vorgaben plädierte er für Anreize durch Förderprogramme und für den Abbau von Regularien.

FrkV Dr. B ü g e r teilte mit, dass er die Notwendigkeit lokaler Klimaanpassung erkenne und wies die Darstellung zurück, es handele sich nur um normale Wetterschwankungen. Die aktuellen Klimaveränderungen verliefen deutlich schneller, weshalb Maßnahmen vor Ort sinnvoll seien. Er betonte, dass sich die Stadt Wetzlar in Sachen Klimaschutz sehr engagiere. Den Antrag halte er trotz nachvollziehbarer Intention für unverhältnismäßig, insbesondere wegen möglicher Umplanungen bei öffentlichen Gebäuden. Dies sei nicht erforderlich und würde Bauvorhaben verteuern und verzögern.

FrkV S c h a u s führte aus, dass vorsorglicher Klimaschutz langfristig günstiger sein könne als spätere Folgekosten. Kern des Antrags sei nicht die Begründung, sondern die Frage, ob vorhandene Konzepte in Wetzlar tatsächlich konsequent umgesetzt würden. Gerade bei langfristig geplanten Projekten - wie den Lahngärten - müsse daher erneut geprüft werden, ob Planungen noch den aktuellen Erkenntnissen entsprächen und gegebenenfalls angepasst werden sollten. Er verwies darauf, dass frühere Bürgerbeteiligungen und Planungsstände mehr Wasserflächen und deutlich mehr Bäume vorgesehen hätten als nun umgesetzt. Der Antrag sei daher konkret genug, weil er die Stadt auffordere, bestehende Klimaanalysen bei Bauprojekten tatsächlich zu berücksichtigen und bei Bedarf umzusteuern.

FrkV B o c h vertrat die Ansicht, dass Maßnahmen für das Klima notwendig seien, da die Folgen unter anderem bei Wetterlagen und Energiepreisen spürbar würden. Den Antrag bewertete sie als unkritisch, weil Wetzlar nach eigener Darstellung bereits viel für das Klima tue. Eine Zustimmung sei daher lediglich eine Bestätigung des bisherigen Handelns und sie werde dem Antrag zustimmen.

Stv. M ö g l i c h ging auf den Redebeitrag von FrkV Schaus ein und widersprach der Darstellung. Er betonte, dass in vielen Fällen inzwischen die Planung länger dauere als die eigentliche Bauphase. Dies dürfe nicht als Normalität akzeptiert werden, da schnelleres Planen und Bauen notwendig seien.

Stv. P o h l legte dar, dass er den Antrag für überflüssig und für zu unbestimmt halte, da Klimaschutz und Umweltbelange bei städtischen Bauvorhaben bereits berücksichtigt würden. Zu den Lahngärten führte er aus, dass versiegelte Flächen dort aus Gründen von Rad- und Fußwegen, Feuerwehr-Rettungswegen und innerstädtischer Nutzung notwendig seien und eine großflächige zusätzliche Begrünung nicht überall umsetzbar sei.

Die Stadtverordnetenversammlung lehnte den Antrag ab.

| <b>Abstimmungsergebnis</b>          |           |                     |           |
|-------------------------------------|-----------|---------------------|-----------|
| <b>Anwesende Gremiumsmitglieder</b> | <b>57</b> | <b>Nein-Stimmen</b> | <b>47</b> |
| <b>Ja-Stimmen</b>                   | <b>10</b> | <b>Enthaltungen</b> | <b>0</b>  |

## **Zu 26 Einführung einer Informationsplattform "Was passiert mit meinem Steuergeld"? Prüfungsauftrag Vorlage: 0132/26 - I/40**

StvV S c h ä f e r verwies auf die zum Antrag vorliegende Stellungnahme des Magistrates.

FrkV B o c h warb für die Zustimmung zu dem Prüfantrag, mit dem die Kosten für eine transparentere Aufbereitung der Haushaltszahlen ermittelt werden solle. Sie unterstrich die Wichtigkeit der Transparenz für die Bürger und dass die Stellungnahme des Magistrats nicht ausreichend verständlich und nachvollziehbar sei. Da es sich zunächst lediglich um eine Prüfung handle, könne nach Vorliegen der Kosten weiterhin entschieden werden, ob eine Umsetzung tatsächlich erfolgen solle.

Stv. K e l l e r machte deutlich, dass die CDU-Fraktion Transparenz bei der Verwendung von Steuermitteln befürworte, er den Prüfantrag jedoch als unklar ansehe. Es bleibe offen, ob die Mittelverwendung oder die Unterdeckung kommunaler Aufgaben dargestellt werden solle. Aus seiner Sicht liefern Haushalt, Vorbericht und interaktiver Haushalt bereits umfangreiche Informationen. Eine zusätzliche Darstellung würde keinen erkennbaren Mehrwert bringen und zugleich weiteren Verwaltungsaufwand verursachen. Daher könne die CDU-Fraktion dem Prüfantrag nicht zustimmen.

FrkV Dr. B ü g e r kündigte die Zustimmung zum Antrag an. In Zeiten knapper öffentlicher Finanzen seien Transparenz und Wissen über Haushaltsdaten wichtig, um künftig Prioritäten setzen zu können. Der Vorschlag gehe in die richtige Richtung, sei mit überschaubarem Aufwand verbunden und könne bei Bedarf durch den Magistrat angepasst oder erweitert werden. Zudem zeige das Beispiel der Stadt Herborn, dass ein solches Verfahren grundsätzlich umsetzbar sei. Entscheidend sei außerdem, dass es sich lediglich um einen Prüfantrag handle. Nach der bisherigen Praxis sollten solche Anträge nicht abgelehnt werden.

Stv. M u l c h erklärte die Zustimmung seiner Fraktion zu dem Antrag und betonte, dass Prüfanträge grundsätzlich wohlwollend behandelt werden sollten, insbesondere wenn sie keine hohen Kosten verursachten. Er kritisierte, dass parlamentarische Initiativen aus seiner Sicht zunehmend weniger nach ihrem Nutzen für die Bürger, sondern nach politischer Herkunft bewertet würden. Inhaltlich gehe es bei dem Antrag um Transparenz über die Verwendung öffentlicher Mittel und ein Prüfantrag diene dazu, Ideen, Beispiele sowie Vor- und Nachteile zu bewerten.

FrkV S c h a u s stellte heraus, dass Transparenz wichtig sei und grundsätzlich ausgebaut werden sollte. Seine Fraktion könne dem Prüfantrag jedoch nur zustimmen, wenn der ausdrückliche Bezug zur Stadt Herborn gestrichen werde. Die dortige Darstellung über Zuschussbedarfe könne aus seiner Sicht eher neue Fragen aufwerfen und sei daher kein geeignetes Modell. Zudem warnte er davor, Transparenz mit Kürzungsdebatten oder einer Verlagerung politischer Verantwortung auf Bürger zu verbinden.

StR K r a t k e y wies den Vorwurf mangelnder Transparenz zurück. Der Haushalt werde nach gesetzlichen Vorgaben erstellt, einheitlich strukturiert und von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen. Änderungen an Aufbau und Form seien daher nur begrenzt möglich. Mit der Software „KSL Plus“ stehe bereits ein transparentes, detailliertes und medienbruchfreies Informationssystem zur Verfügung. Eine zusätzliche händische Aufbereitung bringe keinen erkennbaren Mehrwert, verursache Mehraufwand und erhöhe die Fehleranfälligkeit.

FrkV B o c h stellte klar, dass der Haushalt zwar ausführlich und auswertbar sei, für einzelne Bürger jedoch sehr umfangreich und schwer überschaubar. Ziel des Prüfantrags sei daher eine ergänzende, einfachere und transparentere Darstellung zentraler Haushaltsinformationen für die Öffentlichkeit.

Die Stadtverordnetenversammlung lehnte den Antrag ab.

| <b>Abstimmungsergebnis</b>          |           |                     |           |
|-------------------------------------|-----------|---------------------|-----------|
| <b>Anwesende Gremiumsmitglieder</b> | <b>57</b> | <b>Nein-Stimmen</b> | <b>32</b> |
| <b>Ja-Stimmen</b>                   | <b>17</b> | <b>Enthaltungen</b> | <b>8</b>  |

## **Zu 27 Einführung einer Katzenschutzverordnung** **Vorlage: 0139/26 - I/41**

StvV S c h ä f e r verwies zu dieser Vorlage auf das Mitteilungsblatt.

Stve. S t r e h l a u beschrieb die unkontrollierte Vermehrung freilaufender Katzen als erhebliches Tierschutzproblem in der Stadt, das zu überfüllten Tierheimen und Leid bei Straßenkatzen führe. Unter Verweis auf den verfassungsrechtlich verankerten Tierschutz forderte sie eine kommunale Katzenschutzsatzung mit Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht. Ergänzend solle ein Förderprogramm Menschen mit geringem Einkommen bei den Kosten unterstützen. Ziel sei es, Tierleid nachhaltig zu verringern, Halter stärker in die Verantwortung zu nehmen und Tierschutz sozialverträglich umzusetzen.

Stv. P o h l teilte mit, dass er Tierschutz grundsätzlich als wichtiges Anliegen anerkenne und zeigte inhaltlich Verständnis für das Thema, bezweifelte jedoch, ob in Wetzlar bereits ein massives Problem vorliege. Er kritisierte, dass dem Antrag belastbare Fakten sowie konkrete Angaben zur praktischen Umsetzung, zu Zuständigkeiten, Personalbedarf und Kosten fehlten. Eine Katzenschutzverordnung allein sei leicht zu formulieren, entscheidend sei jedoch ihre Kontrolle und Finanzierung. Zudem müssten Nachbarkommunen einbezogen werden, da Tierheim und Tierschutzverein nicht nur für Wetzlar zuständig seien. Auch das geforderte Förderprogramm verursache zusätzliche, nicht abschätzbare Kosten und Verwaltungsaufwand. Aufgrund der ungeklärten Umsetzung und Haushaltslage kündigte er die Ablehnung des Antrags an.

Stve. K o r n m a n n unterstützte den Antrag und betonte insbesondere die Bedeutung der sozialen Komponente. Sie verwies auf eigene Erfahrungen mit dem Tierheim, welches ihr gegenüber eine deutliche Überlastung, vor allem durch „Freigänger-Katzen“, geschildert habe. Deren Vermittlung sei schwierig, da sie aus Tierschutzgründen nicht überall untergebracht werden könnten. Zudem seien die Kosten für Kastrationen zwar vergleichsweise niedrig, müssten aber dennoch getragen werden.

Stv. H u n d e r t m a r k schloss sich den zuvor geäußerten Bedenken gegen die beantragte Katzenverordnung an und kritisierte unklare Begriffe sowie fehlende Abgrenzungen zwischen freilaufenden Katzen und Straßenkatzen.

Er bemängelte, dass der Antrag keine konkreten Aussagen zur Erstellung, Umsetzung und Kontrolle der Satzung mache und offen lasse, wer die zusätzlichen Aufgaben übernehmen solle. Auch ein Förderprogramm sei angesichts der Haushaltslage nicht finanzierbar. Zudem sei möglicherweise eine landeseinheitliche Regelung geplant, weshalb eine kommunale Satzung derzeit nicht sinnvoll sei. Aus ökonomischen und organisatorischen Gründen kündigte er die Ablehnung des Antrags an.

StR K r a t k e y erläuterte, dass aus Sicht des Magistrats derzeit kein ausreichender Anlass für eine Katzenschutzverordnung bestehe. Das Tierheim nehme Fundtiere aus 14 Kommunen auf und die Belastung sei daher nicht allein der Stadt Wetzlar zuzurechnen. Die aktuellen Zahlen belegten keine konkrete Gefahr, die eine Gefahrenabwehrverordnung rechtlich rechtfertigen würde. Zudem sei die praktische Kontrolle einer Kastrations-, Kennzeichnungs- oder Registrierungspflicht kaum umsetzbar, da weder Stadtpolizei noch Ordnungsämter hierfür fachlich und personell ausgestattet seien. Ein Förderfonds wäre außerdem eine freiwillige Leistung und angesichts der Haushaltsauflagen nur mit konkretem Deckungsvorschlag möglich. Der Magistrat werde die Entwicklung weiter beobachten, sehe aktuell jedoch keinen begründbaren Handlungsbedarf.

FrkV Z ü h l s d o r f - M i c h e l erklärte, dass sie mit der Zusage von StR Kratkey, die Entwicklung weiter zu beobachten und dazu zu berichten, den Antrag im Geschäftsgang belassen werde. StR K r a t k e y sagte dies zu.

**Zu 28    Verbesserung der Beschattung der Bushaltestellen-Wartehäuschen  
am Leitzplatz  
Vorlage: 0131/26 - I/39**

FrkV B o c h erklärte, dass der Antrag bereits ausführlich diskutiert worden sei und bemängelte, dass die beantragte Prüfung als nicht möglich angesehen werde sowie eine zuvor beantragte Prüfung nicht vorgelegt worden sei. Sie bat um eine Stellungnahme bzw. eine entsprechende Aufnahme der Ausführungen in das Protokoll.

Stv. M ö g l i c h verwies auf eine bestehende Prioritätenliste zur Sanierung und zum barrierefreien Ausbau von Bushaltestellen, welche Hitzeschutz und Dachbegrünung beinhalte, und bezog sich auf den Hinweis des Fachamtes, dass nur städtische Bushaltestellen saniert werden könnten. Stv. M ö g l i c h teilte mit, dass die CDU-Fraktion den eingeschlagenen Sanierungsweg unterstütze, den vorliegenden Antrag jedoch ablehnen werde.

FrkV B o c h stellte klar, dass sich der Antrag konkret auf den Leitzplatz und eine bestehende Bushaltestelle beziehe und begrüßte die Fortführung des bisherigen Konzepts zur Begrünung neuer Bushaltestellen. Sie teilte mit, dass durch den Klimaspaziergang deutlich geworden sei, dass auch an bestehenden Haltestellen Handlungsbedarf bestehe und plädierte dafür, nicht nur künftige Maßnahmen umzusetzen, sondern auch rückwirkend Verbesserungen an bestehenden Bushaltestellen vorzunehmen.

Bgm. H u n d e r t m a r k nahm Bezug auf eine frühere Beschlussfassung, zu der bereits Antwort erteilt worden sei, deren Inhalt er mitteilte. Seit 2022 würden dort, wo es möglich sei und entsprechende Handlungsmöglichkeiten bestünden, Wartehäuschen mit begrünten Dächern ausgestattet. Bislang wurden 15 Anlagen umgesetzt, darunter die Schulstraße in Steindorf. Zudem werden alle neuen Wartehäuschen grundsätzlich mit Blick auf eine mögliche Dachbegrünung geplant, sofern dem keine statischen oder anderen technischen Gründe entgegenstehen. Der Leitzplatz wurde erst kürzlich barrierefrei umgebaut, weshalb eine zusätzliche Beschattungs- oder Begrünungsmaßnahme dort als separate Maßnahme zu betrachten wäre und voraussichtlich ungeplanten finanziellen Aufwand verursachen würde.

Die Stadtverordnetenversammlung lehnte den Antrag ab.

| Abstimmungsergebnis          |    |              |    |
|------------------------------|----|--------------|----|
| Anwesende Gremiumsmitglieder | 56 | Nein-Stimmen | 40 |
| Ja-Stimmen                   | 10 | Enthaltungen | 6  |

## **Zu 29    Mitteilungsvorlagen**

### **Zu 29.1    Barrierefreier Ausbau von Bushaltestellen in der Stadt Wetzlar Bericht über die im Jahr 2025 erfolgten Maßnahmen Vorlage: 0061/26 - I/32**

Keine Wortmeldungen.

Der Bericht über die im Jahr 2025 erfolgten Maßnahmen zum barrierefreien Ausbau von Bushaltestellen in der Stadt Wetzlar wurde von der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis genommen.

### **Zu 29.2    Gesamtstädtischer Fuhrpark 2. Sachstandsbericht zur Umsetzung des Gesetzes über die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge (Saubere-Fahrzeug-Beschaffungsgesetz) Vorlage: 0085/26 - I/34**

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung nahm folgende Mitteilung zur Kenntnis:

1. Der in der Vorlage beigefügte 2. Sachstandsbericht zur Umstellung des gesamtstädtischen Fuhrparks auf alternative Antriebe, Fuhrparkmanagement, Erfüllung der CVD bzw. des Gesetzes über die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge wird zur Kenntnis genommen.

2. Explizit wird zur Kenntnis genommen, dass die Betriebsleitung des Eigenbetriebes Stadtreinigung Wetzlar und der Magistrat der Stadt Wetzlar
  - a. sämtliche Fuhrparkdaten der in der Stadtverwaltung sowie in den Eigenbetrieben vorhandenen Fahrzeuge gemeinsam mit den Wetzlarer Verkehrsbetrieben in einem einheitlichen System erfasst
  - b. - je nach Projektfortschritt - mit den kommenden Wirtschaftsplänen des Eigenbetriebes bzw. den Haushaltsplänen der Stadt Wetzlar die Voraussetzungen dafür schaffen werden, damit die in dem anliegenden 2. Sachstandsbericht unter den Ziffern 3.2 bis 3.3 dargestellten Maßnahmen umgesetzt werden können.

### **Zu 29.3 Teilnahme der Stadt Wetzlar am Landesprogramm KOMPASS Resilienz Vorlage: 0103/26 - I/38**

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung nahm vom Beschluss des Magistrats vom 27.07.2026 wie folgt Kenntnis:

1. Die Stadt Wetzlar nimmt am Landesprogramm KOMPASS Resilienz des Hessischen Ministeriums des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz teil.
2. Die Federführung für die Teilnahme am Landesprogramm und die weitere verwaltungsinterne Koordinierung wird dem Ordnungsamt übertragen. Die Bearbeitung erfolgt dort im Aufgabenfeld Zivilschutz.
3. Das Ordnungsamt wird beauftragt, die formlose Bewerbung beim Hessischen Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz einzureichen und die weiteren Umsetzungsschritte auf Grundlage der Programmanforderungen vorzubereiten.
4. Das Ordnungsamt wird beauftragt, bestehende Strukturen, Zuständigkeiten und Maßnahmen der kommunalen Krisenvorsorge aufzugreifen, den Handlungsfeldern des Landesprogramms zuzuordnen und hieraus geeignete nächste Umsetzungsschritte abzuleiten.

Soweit sich aus der weiteren Umsetzung konkrete finanzielle Auswirkungen ergeben, werden diese gesondert geprüft und bei Bedarf in der Haushaltsplanung der kommenden Haushaltsjahre berücksichtigt.

#### **Zu 29.4 Jahresbericht der Stadtbibliothek 2025** **Vorlage: 0084/26 - I/33**

Stve. S t r e h l a u berichtete, dass der Jahresbericht 2025 die Stadtbibliothek als wichtigen Ort der Begegnung, Bildungsgerechtigkeit und sozialen Teilhabe darstelle. Steigende Besuchs- und Entleihzahlen belegten die hohe Bedeutung und Attraktivität. Sie hob insbesondere die Beiträge zu Nachhaltigkeit, digitaler Teilhabe, MINT-Bildung, Integration und Leseförderung hervor und begrüßte den weiteren Ausbau digitaler Angebote sowie den gestarteten Strategieprozess für ein neues Bibliothekskonzept. Abschließend dankte Stve. S t r e h l a u dem Team für seine engagierte Arbeit, die Bibliothek als Ort der Demokratie, des freien Wissens und der Stadtentwicklung weiter stärken zu wollen.

Der Jahresbericht der Stadtbibliothek Wetzlar für das Jahr 2025 wurde von der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis genommen.

#### **Zu 29.5 Bericht II. Quartal 2026** **Vorlage: 0107/26 - I/54**

Keine Wortmeldungen.

Der Bericht für das II. Quartal 2026 wurde von der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis genommen.

#### **Zu 30 Grundstücksverkauf** **Florian Venzlitschek und Rebecca Widula, Wetzlar** **Vorlage: 0114/26 - II/20**

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste folgenden Beschluss:

Dem Verkauf des städtischen Grundstücks Gemarkung Münchholzhausen, Flur 2, Flurstück 293, Wohnbaufläche, Kleine Straße 3, 523 qm, an Florian Venzlitschek und Rebecca Widula, Ludwig-Erk-Straße 1 c, 35578 Wetzlar wird unter folgenden Bedingungen zugestimmt:

1.

Der Kaufpreis beträgt insgesamt **141.319,58 €**  
und setzt sich wie folgt zusammen:

- Bodenwert: 523 qm à 193,12 €/qm, mithin **101.001,76 €**

- Erschließungsbeitrag: 523 qm à 42,99 €/qm,  
mithin 22.483,77 €
  - Abwasserbeitrag: 523 qm x 2,45 €/qm,  
mithin 1.281,35 €
  - Kostenerstattungsbetrag für naturschutzrechtliche  
Ausgleichsmaßnahmen: 523 qm x 6,44 €/qm,  
mithin 3.368,12 €
- Summe Erschließungskosten: **27.133,24 €**

- Kanalhausanschlusskosten in Höhe von **6.050,86 €**
- sowie die Kosten für die archäologische  
Untersuchung und Kampfmittelsondierung  
523 qm x 13,64 €/qm, mithin **7.133,72 €**

Der Kaufpreis beinhaltet sämtliche Erschließungsbeiträge, insbesondere die infrastrukturelle Anbindung des Grundstückes an das öffentliche Versorgungs- und Verkehrsnetz, den Abwasserbeitrag sowie den Kostenerstattungsbetrag für Ausgleichsmaßnahmen. Mit Zahlung des Gesamtkaufpreises gilt die Erschließungsbeitragspflicht gem. §§ 127 ff Baugesetzbuch in Verbindung mit der städtischen Erschließungsbeitragssatzung als endgültig abgelöst.

Vorgenanntes gilt analog für den Abwasserbeitrag gemäß § 11 Hessisches Gesetz über kommunale Abgaben und den Kostenerstattungsbetrag gemäß §§ 135a – 135c Baugesetzbuch.

2.

Der Gesamtkaufpreis ist innerhalb von zwei Monaten nach Vertragsbeurkundung zur Zahlung fällig. Im Falle des Verzuges ist der Kaufpreis mit 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen.

3.

Kommen die Erwerber ihrer Zahlungsverpflichtung innerhalb von 3 Monaten nach Vertragsabschluss nicht nach, steht der Stadt Wetzlar ein Rücktrittsrecht von dem abgeschlossenen Kaufvertrag zu. Die dadurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten der jetzigen Erwerber.

4.

Die Erwerber verpflichten sich, das Grundstück innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren, gerechnet ab dem Tage der Eigentumsumschreibung im Grundbuch, entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 08 für das Gebiet „Schattenlänge“ in der Gemarkung Münchholzhausen mit einem Wohnhaus zu bebauen und fertig zu stellen. Die Fertigstellung des Wohnhauses bezieht sich auf den Baubeginn und Fertigstellung des Rohbaus.

Kommen die Erwerber dieser Bauverpflichtung aus Gründen, die sie selbst zu vertreten haben, nicht oder nicht fristgerecht nach, steht der Stadt ein Wiederkaufsrecht im Sinne der §§ 456 ff. BGB zu, das durch Eintragung einer Rückkaufassungsvormerkung in Abteilung II des Grundbuches dinglich gesichert wird.

Des Weiteren steht der Stadt Wetzlar ein Wiederkaufsrecht zu, wenn die Erwerber das Grundstück innerhalb einer Frist von 3 Jahren, ohne die Bauverpflichtung einzuhalten, weiterveräußern oder ein Zwangsversteigerungsverfahren eingeleitet wird.

Die anlässlich einer Rückübertragung des Grundstückes auf die Stadt Wetzlar, infolge Ausübung des Wiederkaufsrechtes, entstehenden Kosten und Gebühren gehen ausschließlich zu Lasten der Erwerber.

Die Rückübertragung erfolgt zu dem vorstehend aufgeführten Gesamtpreis. Die Geltendmachung eines Zinsanspruches bei Rückübertragung ist ausgeschlossen. Bezüglich der Rückübertragung wird der Verkäuferin seitens der Erwerber Vollmacht erteilt, die Rückauflassung für die Vertragsbeteiligten vorzunehmen.

5.

Die Notariats- und Grundbuchkosten, die Kosten eventuell erforderlicher Genehmigungen sowie die Grunderwerbsteuer tragen die Erwerber.

6.

Der Notar verpflichtet sich, den Antrag auf Eigentumsumschreibung erst dann dem Grundbuchamt vorzulegen, wenn seitens der Stadt Wetzlar bestätigt wird, dass der Kaufpreis gezahlt ist.

7.

In dem betreffenden Grundstück befinden sich keine Anschlüsse für Versorgungsleitungen (Strom und Wasser). Diese sind durch die Erwerber zu gegebener Zeit bei der enwag Energie- und Wassergesellschaft mbH zu beantragen und auf eigene Kosten herstellen zu lassen. Es wird darauf hingewiesen, dass keine Gasversorgungsleitungen vorhanden sind und die Vorschriften des Gebäudeenergiegesetzes einzuhalten sind.

8.

Vor Beurkundung des notariellen Grundstückskaufvertrages ist eine Finanzierungsbestätigung eines Bankinstitutes für den Erwerb des Baugrundstücks sowie der Nebenkosten vorzulegen.

9.

Im Zusammenhang mit der Durchführung des Bauvorhabens ist das Bodenschutzkonzept der Stadt Wetzlar zu beachten. Ein entsprechender Flyer liegt den Erwerbern vor.

10.

Der Deckenhöhenplan (Straße, Gehweg) wird zur Kenntnis genommen und dem Kaufvertrag als Vertragsbestandteil beigelegt. (*wird später nachgereicht.*)

| <b>Abstimmungsergebnis</b>          |           |                     |          |
|-------------------------------------|-----------|---------------------|----------|
| <b>Anwesende Gremiumsmitglieder</b> | <b>56</b> | <b>Nein-Stimmen</b> | <b>0</b> |
| <b>Ja-Stimmen</b>                   | <b>56</b> | <b>Enthaltungen</b> | <b>0</b> |

**Zu 31 Grundstücksverkauf**  
**Shahram und Nesrin Parsa, 35444 Biebertal**  
**Vorlage: 0115/26 - II/21**

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste folgenden Beschluss:

Dem Verkauf des städtischen Grundstücks Gemarkung Münchholzhausen, Flur 2, Flurstück 237, Wohnbaufläche, Feldblick 11, 545 qm, an die Eheleute Shahram und Nesrin Parsa, Im Wäldchen 18, 35444 Biebertal wird unter folgenden Bedingungen zugestimmt:

1.

Der Kaufpreis beträgt insgesamt **146.803,53 €**

und setzt sich wie folgt zusammen:

- Bodenwert: 545 qm à 187,22 €/qm, mithin **102.034,90 €**

- Erschließungsbeitrag: 545 qm à 48,89 €/qm,  
mithin 26.645,05 €

- Abwasserbeitrag: 545 qm x 2,45 €/qm,  
mithin 1.335,25 €

- Kostenerstattungsbetrag für naturschutzrechtliche  
Ausgleichsmaßnahmen: 545 qm x 6,44 €/qm,  
mithin 3.509,80 €

Summe Erschließungskosten: **31.490,10 €**

- Kanalhausanschlusskosten in Höhe von **5.844,73 €**

- sowie die Kosten für die archäologische  
Untersuchung und Kampfmittelsondierung  
545 qm x 13,64 €/qm, mithin **7.433,80 €**

Der Kaufpreis beinhaltet sämtliche Erschließungsbeiträge, insbesondere die infrastrukturelle Anbindung des Grundstückes an das öffentliche Versorgungs- und Verkehrsnetz, den Abwasserbeitrag sowie den Kostenerstattungsbetrag für Ausgleichsmaßnahmen. Mit Zahlung des Gesamtkaufpreises gilt die Erschließungsbeitragspflicht gem. §§ 127 ff Baugesetzbuch in Verbindung mit der städtischen Erschließungsbeitragssatzung als endgültig abgelöst. Vorgenanntes gilt analog für den Abwasserbeitrag gemäß § 11 Hessisches Gesetz über kommunale Abgaben und den Kostenerstattungsbetrag gemäß §§ 135a – 135c Baugesetzbuch.

2.

Der Gesamtkaufpreis ist innerhalb von zwei Monaten nach Vertragsbeurkundung zur Zahlung fällig. Im Falle des Verzuges ist der Kaufpreis mit 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen.

3.

Kommen die Erwerber ihrer Zahlungsverpflichtung innerhalb von 3 Monaten nach Vertragsabschluss nicht nach, steht der Stadt Wetzlar ein Rücktrittsrecht von dem abgeschlossenen Kaufvertrag zu. Die dadurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten der jetzigen Erwerber.

4.

Die Erwerber verpflichten sich, das Grundstück innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren, gerechnet ab dem Tage der Eigentumsumschreibung im Grundbuch, entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 08 für das Gebiet „Schattenlänge“ in der Gemarkung Münchholzhausen mit einem Wohnhaus zu bebauen und fertig zu stellen. Die Fertigstellung des Wohnhauses bezieht sich auf den Baubeginn und Fertigstellung des Rohbaus.

Kommen die Erwerber dieser Bauverpflichtung aus Gründen, die sie selbst zu vertreten haben, nicht oder nicht fristgerecht nach, steht der Stadt ein Wiederkaufsrecht im Sinne der §§ 456 ff. BGB zu, das durch Eintragung einer Rückkaufassungsvormerkung in Abteilung II des Grundbuches dinglich gesichert wird.

Des Weiteren steht der Stadt Wetzlar ein Wiederkaufsrecht zu, wenn die Erwerber das Grundstück innerhalb einer Frist von 3 Jahren, ohne die Bauverpflichtung einzuhalten, weiterveräußern oder ein Zwangsversteigerungsverfahren eingeleitet wird.

Die anlässlich einer Rückübertragung des Grundstückes auf die Stadt Wetzlar, infolge Ausübung des Wiederkaufsrechtes, entstehenden Kosten und Gebühren gehen ausschließlich zu Lasten der Erwerber.

Die Rückübertragung erfolgt zu dem vorstehend aufgeführten Gesamtpreis. Die Geltendmachung eines Zinsanspruches bei Rückübertragung ist ausgeschlossen. Bezüglich der Rückübertragung wird der Verkäuferin seitens der Erwerber Vollmacht erteilt, die Rückkaufassung für die Vertragsbeteiligten vorzunehmen.

5.

Die Notariats- und Grundbuchkosten, die Kosten eventuell erforderlicher Genehmigungen sowie die Grunderwerbsteuer tragen die Erwerber.

6.

Der Notar verpflichtet sich, den Antrag auf Eigentumsumschreibung erst dann dem Grundbuchamt vorzulegen, wenn seitens der Stadt Wetzlar bestätigt wird, dass der Kaufpreis gezahlt ist.

7.

In dem betreffenden Grundstück befinden sich keine Anschlüsse für Versorgungsleitungen (Strom und Wasser). Diese sind durch die Erwerber zu gegebener Zeit bei der enwag Energie- und Wassergesellschaft mbH zu beantragen und auf eigene Kosten herstellen zu lassen. Es wird darauf hingewiesen, dass keine Gasversorgungsleitungen vorhanden sind und die Vorschriften des Gebäudeenergiegesetzes einzuhalten sind.

8.

Vor Beurkundung des notariellen Grundstückskaufvertrages ist eine Finanzierungsbestätigung eines Bankinstitutes für den Erwerb des Baugrundstücks sowie der Nebenkosten vorzulegen.

9.

Im Zusammenhang mit der Durchführung des Bauvorhabens ist das Bodenschutzkonzept der Stadt Wetzlar zu beachten. Ein entsprechender Flyer liegt den Erwerbern vor.

10.

Der Deckenhöhenplan (Straße, Gehweg) wird zur Kenntnis genommen und dem Kaufvertrag als Vertragsbestandteil beigelegt. (*wird später nachgereicht.*)

| Abstimmungsergebnis          |    |              |   |
|------------------------------|----|--------------|---|
| Anwesende Gremiumsmitglieder | 56 | Nein-Stimmen | 0 |
| Ja-Stimmen                   | 56 | Enthaltungen | 0 |

**Zu 32 Grundstücksverkauf**  
**Herr Taner Yildiz, Wetzlar**  
**Vorlage: 0136/26 - II/22**

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste folgenden Beschluss:

Dem Verkauf einer ca. 675 qm großen Teilfläche aus dem städtischen Grundstück Gemarkung Wetzlar, Flur 34, Flurstück 47/194 und dem Verkauf des Grundstückes, Gemarkung Wetzlar, Flur 34, Flurstück 47/190, mit 611 qm (Lageplan siehe Anlage 1 der Vorlage) an Herrn Taner Yildiz, Hermannstraße 50 c, 35576 Wetzlar, wird zu nachfolgenden Konditionen zugestimmt:

1.

Der Kaufpreis beträgt

- a) für die Teilfläche aus dem Flurstück 47/194  
57,33 €/qm, somit für ca. 675 qm = **38.697,75 €.**

Zuzüglich zu diesem Bodenwert ist gemäß nachfolgender Regelungen als Erschließungskostenanteil der Infrastrukturkostenbeitrag für den Bereich der ehemaligen Spilburg-Kaserne in Höhe von 22,67 €/qm,  
somit für ca. 675 qm = **15.302,25 €**  
zeitgleich an die Stadt Wetzlar zu zahlen.

Die erstmalige endgültige Herstellung der Erschließungsanlage „Edgar-Hobinka-Straße“ (Flurstück 47/103) im Sinne der §§ 123 – 135 BauGB ist Teil der Konversion der ehemaligen „Spilburg-Kaserne“ hin zum „Wohn- und Gewerbepark Spilburg“. Für die verkaufsgegenständliche Teilfläche des Flurstückes 47/194 bietet die Stadt Wetzlar dem Käufer an, insoweit die Leistung eines Erschließungsbeitrags nach §§ 127 – 135 BauGB durch die Zahlung eines Infrastrukturkostenbeitrags, welcher den anteiligen Erschließungskosten des jeweiligen Grundstücks entspricht, abzulösen. Der aus einer Kostenschätzung resultierende Infrastrukturkostenbeitrag beläuft sich auf einen Betrag in Höhe von 22,67 €/qm Grundstücksfläche.

Der Käufer verpflichtet sich, an die Stadt Wetzlar einen Ablösebetrag in Höhe von 22,67 €/qm Grundstücksfläche, somit für ca. 675 qm = 15.302,25 €, zu zahlen. Hierdurch wird der Infrastrukturkostenbeitrag für das Verkaufsgrundstück im Ganzen mit der Wirkung abgelöst, dass die Stadt Wetzlar keine Nachforderungen geltend machen kann, wenn sich herausstellen sollte, dass die dem Grundstück zuzuordnenden Infrastrukturkosten über der vereinbarten Höhe liegen. Umgekehrt kann der Käufer keinen Teilbetrag zurückverlangen, wenn es sich später ergeben sollte, dass die Ablösung in der angenommenen Höhe nicht erforderlich gewesen wäre, weil die Herstellungskosten unter der veranlagten Höhe geblieben sind. Das Verkaufsgrundstück ist mit der Zahlung des genannten Ablösebetrags von der Leistung weiterer Erschließungsbeiträge gemäß §§ 127 ff. BauGB für die Erschließungsanlage „Edgar-Hobinka-Straße“ endgültig freigestellt.

- b) für das Grundstück Flurstück 47/190 = 80,00 €/qm,  
somit für ca. 661 qm = **52.880,00 €**.

Für dieses Grundstück sind weder zusätzliche Erschließungskosten noch ein Infrastrukturkostenbeitrag zu zahlen, da der Voreigentümer (Land Hessen) diese bereits abgelöst hatte.

Der Gesamtkaufpreis für das Baugrundstück beläuft  
sich somit auf vorläufig **= 106.880,00 €**.

2.

Mehr- oder Minderflächen werden nach exakter Vermessung und nach Vorlage der Fortführungsmittelteilung auf der Basis des vereinbarten Kaufpreises zu Ziffer 1 a) bzw. einem mit der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben vereinbarten (Mehr-)/kaufpreis bzw. Nachzahlungsbetrag entsprechend ausgeglichen.

3.

Die Stadt Wetzlar hat das ehemalige Grundstück Flurstück 47/155, aus dem das neue Flurstück 47/194 nach einer Zerlegung entstanden ist, gemäß notariellem Übertragungsvertrag vom 28.08.2018 von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben erworben. In diesem Vertrag wurde folgende Nachzahlungsverpflichtung vereinbart: *„Sollte innerhalb von 10 Jahren seit Vertragsschluss für die unentgeltlich übereigneten Flächen eine höherwertige Nutzung dieser Flächen planungsrechtlich zulässig werden und tatsächlich durch den Erwerber oder einen Dritten erfolgen (z.B. durch Weiterveräußerung oder bestandskräftige Erteilung einer Baugenehmigung), verpflichtet sich der Erwerber (Stadt), dem Veräußerer (BImA) den erschließungsbeitragspflichtigen Bodenwert nachzuzahlen.*

*Der maßgebliche erschließungsbeitragspflichtige Bodenwert ist zum Zeitpunkt des Nachzahlungstatbestandes auf Kosten des Erwerbers (Stadt) durch den Gutachterausschuss beim Amt für Bodenmanagement Marburg zu ermitteln und wird nach Plausibilisierung durch den baufachlichen Gutachterdienst des Veräußerers einvernehmlich festgelegt. Als Zeitpunkt der Auslösung des Nachzahlungstatbestandes wird die baurechtliche Zulässigkeit und Beginn der Realisierung der höherwertigen baulichen Nutzung vereinbart.*

Die Parteien (Stadt Wetzlar und Herr Taner Yildiz) sind sich darüber einig, dass durch die geplante Bebauung eine höherwertige Nutzung der Teilfläche aus dem Flurstück 47/194 entstehen wird, die auch den Bodenwert erhöht. In der Folge hat danach die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben das Recht, von der Stadt Wetzlar eine Ausgleichszahlung nach den vereinbarten Regelungen zu verlangen.

Sollte der vom Gutachterausschuss festgestellte und von der BImA anerkannte erschließungsbeitragspflichtige Bodenwert (= Ausgleichszahlung) höher liegen, als der hier vereinbarte Kaufpreis in Höhe von 57,33 €/qm, so verpflichtet sich der Erwerber, die festzustellende Differenz zu übernehmen.

Nach Auskunft der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben sind die Voraussetzungen der Realisierung der höherwertigen baulichen Nutzung mit Beginn der Baumaßnahme erfüllt. Zu diesem Zeitpunkt muss ggf. der Bodenwert durch den Gutachterausschuss aktualisiert werden.

4.

Der Kaufpreis ist innerhalb von 2 Monaten nach Vertragsbeurkundung fällig. Im Falle des Verzuges, der mit Ablauf dieser 2-Monatsfrist beginnt, ist der Kaufpreis mit 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen.

5.

Kommt der Erwerber seiner Zahlungsverpflichtung innerhalb von drei Monaten nach Kaufvertragsabschluss nicht nach, steht der Stadt Wetzlar ein Rücktrittsrecht von dem abgeschlossenen Kaufvertrag zu. Die dadurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Erwerbers.

6.

Der Erwerber verpflichtet sich, das Grundstück innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren nach Vertragsbeurkundung in Abstimmung mit dem Amt für Stadtentwicklung gemäß einem noch vorzulegenden Bebauungskonzept zur überwiegenden gewerblichen Nutzung gemäß § 8 der Baunutzungsverordnung zu bebauen und den Gewerbekomplex fertigzustellen.

Für den Fall, dass diese Verpflichtung nicht oder aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, nicht fristgemäß erfüllt wird, steht der Stadt ein Wiederkaufsrecht im Sinne der §§ 456 ff. BGB zu, das durch Eintragung einer Rückauflassungsvormerkung in Abteilung II des Grundbuches dinglich gesichert wird.

Ferner steht der Stadt Wetzlar ein Wiederkaufsrecht zu, wenn der Erwerber das Grundstück innerhalb einer Frist von 3 Jahren, ohne die Bauverpflichtung einzuhalten, weiterveräußert oder ein Zwangsversteigerung- bzw. Insolvenzverfahren eingeleitet wird.

Die anlässlich einer Rückübertragung des Grundstückes auf die Stadt Wetzlar infolge Ausübung des Wiederkaufsrechtes entstehenden Kosten und Gebühren gehen ausschließlich zu Lasten des Erwerbers.

Die Rückübertragung erfolgt zu dem vorstehend aufgeführten Gesamtkaufpreis bzw. zu dem Preis, der dem Erwerber als Nachzahlung in Bezug auf die im Grundstücksübertragungsvertrag zwischen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben und der Stadt Wetzlar vereinbarten Nachzahlungsverpflichtung bei höherwertigerer Nutzungsmöglichkeit erwächst. Die Geltendmachung eines Zinsanspruches bei Rückübertragung des Grundstückes ist ausgeschlossen.

7.

Die Notariats- und Grundbuchkosten, die Kosten eventuell erforderlicher Genehmigungen, die Vermessungskosten und die Grunderwerbsteuer trägt der Erwerber.

8.

Der Notar verpflichtet sich, den Antrag auf Eigentumsumschreibung erst dann dem Grundbuchamt vorzulegen, wenn seitens der Stadt Wetzlar bestätigt wird, dass der Kaufpreis vollständig gezahlt ist.

9.

In dem Grundstück befinden sich keine Hausanschlussleitungen. Die Kosten der herzustellenden Grundstücksanschlussleitungen für Strom, Wasser und dergleichen sowie die Kosten des Anschlusses von Oberflächen- und Schmutzwasserleitungen an das Kanalnetz sind von dem Erwerber zu tragen. Das Grundstück wird im derzeit vorhandenen Zustand (hauptsächlich Bewuchs mit Bäumen und Büschen) veräußert.

10.

Auf dem Grundstück befinden sich Stromleitungen der enwag Energie- und Wassergesellschaft mbH, Wetzlar, die das Grundstück an der südlichen und nördlichen Grenze gemäß den Eintragungen in der Anlage 2 der Vorlage dieses Kaufangebotes tangieren. Daher erfolgt die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit in Abteilung II des Grundbuches zu Gunsten der enwag mbH mit folgendem Inhalt:

Die enwag Energie- und Wassergesellschaft mbH, Wetzlar, ist berechtigt, die auf dem Grundstück befindlichen Energieversorgungskabel zu belassen, zu unterhalten oder ggf. zu erneuern und das Grundstück für notwendige Arbeiten zu jeder Zeit zu betreten oder zu befahren sowie durch Beauftragte betreten oder befahren zu lassen. Der jeweilige Eigentümer des Grundstückes darf keinerlei Veranstaltungen oder Maßnahmen treffen und dulden, die den Bestand oder den Betrieb der Versorgungsanlagen gefährden oder unmöglich machen.

11.

Auf dem Grundstück befinden sich Fernkommunikationsleitungen der Telekom Deutschland GmbH, welche in der nord-westlichen Ecke des Grundstückes liegen und in der Anlage 3 der Vorlage dieses Kaufangebotes farblich grün hervorgehoben sind. Daher erfolgt die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit in Abteilung II des Grundbuches zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH mit folgendem Inhalt:

Die Telekom Deutschland GmbH, Bonn, ist berechtigt, die auf dem Grundstück befindlichen Fernkommunikationskabel zu belassen, zu unterhalten oder ggf. zu erneuern und das Grundstück für notwendige Arbeiten zu jeder Zeit zu betreten oder zu befahren sowie durch Beauftragte betreten oder befahren zu lassen. Der jeweilige Eigentümer des Grundstückes darf keinerlei Veranstaltungen oder Maßnahmen treffen und dulden, die den Bestand oder den Betrieb der Versorgungsanlagen gefährden oder unmöglich machen.

12.

Das Flurstück 47/190 ist belastet mit einer Grunddienstbarkeit zu Gunsten des jeweiligen Eigentümers des Grundstückes Flur 34, Flurstück 47/189, wonach dieser berechtigt ist, an der nördlichen Grenze gemäß Eintragung im anliegenden Lageplan (Anlage 4 der Vorlage) Wasserleitungen in das Vertragsgrundstück einzulegen, sie dauerhaft dort zu belassen, sie zu benutzen, sie instand zu halten und zu erneuern.

Die in Abteilung II des Grundbuches eingetragene Grunddienstbarkeit wird vom jetzigen Erwerber übernommen.

13.

Das Vertragsgrundstück liegt im Bereich der ehemaligen Spilburg-Kaserne. Die Kasernenfläche ist in der Altflächendatei als Altstandort mit dem Status „Altlastverdächtige Fläche“ erfasst und wurde in der Vergangenheit umfassend untersucht. Aufgrund vermuteter Bodenkontaminationen wurden im Jahre 1995 zunächst orientierende umwelttechnische Untersuchungen vorgenommen. Da sich im Bereich des Vertragsgrundstückes eine Ölwechselrampe (in den Gutachten mit dem Standort „zwischen T 6 und T 7“ beschrieben) befand, wurden weitergehende Untersuchungen durchgeführt, die unter anderem die Empfehlung zum Rückbau der Anlagen beinhalteten.

In den Jahren 2000/2001 wurde der Rückbau der Ölwechselrampen (Entfernung der Altölsammeltanks, Aushub und Entsorgung des umliegenden Bodenmaterials und Rückverfüllung der Baugruben) vorgenommen. Laut einem Bericht des Institutes Tauber Herklotz Consult in Wiesbaden vom 28.11.2001 wurde lediglich in einem Wandbereich in einer Tiefe von 1,60 bis 2,0 m eine erhöhte Konzentration von Mineralölkohlenwasserstoffen nachgewiesen, die durch eine reißfeste Folie ausgekleidet und rückverfüllt wurde. Somit liegen keine konkreten Anhaltspunkte mehr vor, die den hinreichenden Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast sowie von sonstigen Umweltschäden oder Grundstückskontaminationen begründen und eine weitergehende Sanierung erforderlich machen. Die Gutachten wurden dem Erwerber zur Kenntnis gegeben.

Die Verkäuferin übernimmt jedoch keine Haftung für das gänzliche Freisein des Kaufgegenstandes von schädlichen Bodenveränderungen i.S.v. § 2 Abs.3 BBodSchG und/oder Altlasten i.S.v. § 2 Abs. 5 BBodSchG sowie von Schäden nach Maßgabe des § 3 Umweltschadengesetz (USchadG) und von sonstigen Grundstückskontaminationen. Wird die Verkäuferin von Behörden oder Dritten wegen schädlicher Bodenveränderungen und/oder Altlasten sowie sonstiger Umweltschäden auf dem Kaufgrundstück in Anspruch genommen (insbesondere nach § 24 Abs. 2 BBodSchG und/oder § 9 Abs. 2 USchadG), ist der Käufer verpflichtet, die Verkäuferin von sämtlichen Kosten einer solchen Inanspruchnahme freizustellen.

Die vorstehende Kostenregelung ist abschließend und schließt eine weitere Beteiligung der Verkäuferin, insbesondere solche nach § 24 Abs. 2 BBodSchG und/oder § 9 Abs. 2 USchadG an diesen Kosten aus.

Von den vorstehenden Haftungsausschlüssen sind Ansprüche der Käufer wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit ausgenommen, wenn die Verkäuferin die Pflichtverletzung zu vertreten hat, sowie auf Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Verkäuferin oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen.

Da eine Restkontamination sowie nutzungsunabhängige, an Auffüllmaterialien gebundene Schadstoffbelastungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, sind bei Nutzungsänderungen, insbesondere bei Bauvorhaben im gesamten Bereich der ehemaligen Spilburg-Kaserne gemäß den Forderungen des RP Gießen die Aushubarbeiten gutachterlich zu begleiten und nachvollziehbar zu dokumentieren.

Zur Ermittlung der Standfestigkeit wird eine Baugrunduntersuchung auf Kosten des Erwerbers empfohlen.

14.

Das Grundstück liegt wie große Teile des Stadtgebietes von Wetzlar in einem Bombenabwurfgebiet und im Bereich von Flakstellungen des 2. Weltkrieges. Nach Stellungnahmen des Regierungspräsidiums Darmstadt, Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen, die der Stadt Wetzlar zum ehemaligen Kasernengelände vorliegen, z.B. vom 04.12.2014, muss vom Vorhandensein von Kampfmitteln grundsätzlich ausgegangen werden. Es empfiehlt sich, eine aktuelle Stellungnahme zum Kaufgrundstück einzuholen. Maßnahmen und Kosten, die sich ggf. daraus ergeben, gehen zu Lasten des Erwerbers.

15.

Im Grundstücksübertragungsvertrag zwischen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben und der Stadt Wetzlar sind neben den in Punkt 12. Absatz 3 genannten Hinweise und Konditionen folgende Regelungen enthalten, die bei einem Weiterverkauf des/der Grundstücke mit Weitergabeverpflichtung dem Erwerber aufzugeben sind:

- a) Der Erwerber hat den Übertragungsgegenstand eingehend besichtigt und erwirbt diesen im gegenwärtigen, gebrauchten Zustand.

- b) Die Verkäuferin übernimmt keine Haftung für Sachmängel, insbesondere nicht für eine bestimmte Größe, Güte, Beschaffenheit oder Nutzungsmöglichkeit des Kaufgegenstandes einschließlich seiner Aufbauten und der Beschaffenheit des Baugrundes sowie für verborgene Mängel.
- c) Die Verkäuferin übernimmt keine Haftung für die Freiheit des Kaufgegenstandes von Leitungen oder Leitungsrechten gleich welcher Art, welchen Umfangs und welcher Funktion. Sie haftet auch nicht für Schäden aus der Beeinträchtigung des Kaufgegenstandes durch solche Leitungen. Etwaige auf dem Kaufgegenstand befindliche Wasser-, Elektrizitäts-, Wärmeversorgungs- und Fernsprech- sowie sonstige Leitungen werden, soweit sie nicht im Eigentum der Verkäuferin stehen, nicht mitverkauft. (siehe hierzu auch Punkt 10 und 11)
- d) Der Verkäuferin ist nicht bekannt, ob im Grundbuch einzutragende weitere Rechte und Lasten, zu deren Entstehen oder Fortbestand eine Eintragung im Grundbuch nicht erforderlich ist, an dem Kaufgegenstand bestehen. Sie übernimmt daher keine Haftung für die Freiheit von solchen dinglichen und sonstigen Rechten Dritter.

Der Erwerber verpflichtet sich, für den Fall der weiteren Übereignung im bebauten Zustand oder in jedem anderen Fall der Rechtsnachfolge hinsichtlich des Kaufgegenstandes oder von Teilen hiervon, die von ihm in diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen dem Rechtsnachfolger mit der Maßgabe aufzuerlegen, dass auch alle weiteren Rechtsnachfolger entsprechend gegenüber der Verkäuferin im Sinne eines echten Vertrages zu Gunsten Dritter (§ 328 BGB) zu verpflichten sind. Der Erwerber wird von seinen in diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen durch die Rechtsnachfolge nicht befreit, sondern haftet gegenüber der Verkäuferin neben den Dritten auf Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus diesem Vertrag als Gesamtschuldner.

16.

Der Erwerber verpflichtet sich, die gemäß Stellplatzsatzung der Stadt Wetzlar benötigten Stellplätze vollständig auf dem zu erwerbenden Grundstück nachzuweisen und anzulegen.

17.

Den Beteiligten ist bekannt, dass die Teilung eines Grundstückes gemäß § 7 Absatz 1 HBO der bauordnungsrechtlichen Genehmigung bedarf, da durch die Teilung kein baurechtswidriger Zustand entstehen darf (etwa hinsichtlich der Einhaltung der Grenzabstände und/oder der Erschließung). Der Verkäufer erklärt dazu, dass es hier keiner Teilungsgenehmigung bedarf, da die Stadt Wetzlar selbst Beteiligte ist und die Teilung des Grundstückes bauordnungsrechtlich geprüft hat.

Auf den diesem Angebot beigefügten Kanalleitungsplan wird hingewiesen.

| <b>Abstimmungsergebnis</b>          |           |                     |          |
|-------------------------------------|-----------|---------------------|----------|
| <b>Anwesende Gremiumsmitglieder</b> | <b>56</b> | <b>Nein-Stimmen</b> | <b>0</b> |
| <b>Ja-Stimmen</b>                   | <b>56</b> | <b>Enthaltungen</b> | <b>0</b> |

**Zu 33    Einwendungen zur Niederschrift der Stadtverordnetenversammlung vom  
16.06.2026**

StvV   S c h ä f e r   erläuterte den Tagesordnungspunkt und verwies auf das Mitteilungsblatt.

| <b>Abstimmungsergebnis:</b>         |           |                     |          |
|-------------------------------------|-----------|---------------------|----------|
| <b>Anwesende Gremiumsmitglieder</b> | <b>56</b> | <b>Nein-Stimmen</b> | <b>0</b> |
| <b>Ja-Stimmen</b>                   | <b>56</b> | <b>Enthaltungen</b> | <b>0</b> |

**Zu 34    Verschiedenes**

Keine Wortmeldungen.

StvV   S c h ä f e r   schloss die 4. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung und bedankte sich für die Teilnahme und wünschte allen einen guten Nachhauseweg.

Der Stadtverordnetenvorsteher:

Die Schriftführerin:

S c h ä f e r

H ü b s c h e n